

Seminar Basis-Wissen Einwohnerdienste

Referentin:
Denise Zinniker
Sachbearbeiterin Einwohnerdienste Zofingen

Herzlich
willkommen!

März 2023

■ Theorie + Praxis Schweizer

■ Theorie + Praxis Ausländer

■ Antragsverfahren Identitätskarte

Stand: 12.03.2023

Zielsetzung

- Sie können die theoretischen Kenntnisse in die praktischen Tätigkeiten der Einwohnerdienste umsetzen und kennen die Zusammenhänge.
- Sie erlangen ein erhöhtes Aufgabenverständnis für die tägliche Zusammenarbeit zwischen den Einwohnerdiensten sowie den übrigen Verwaltungsstellen
und damit auch
- ein sicheres und kompetentes Auftreten gegenüber der Kundschaft.

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	F	4
2. Meldestelle (Einwohnerdienste)	F	7
3. Wohnsitzbegriffe	F	8
4. Anmelde- / Umzugs- / Abmeldeverfahren (inkl. eUmzug)	F	33
5. Registerführung	F	65
6. Registerharmonisierung	F	66
7. Mutationen	F	77
8. Meldewesen	F	117
9. Krankenkassenobligatorium	F	123
10. Bescheinigungen und Zeugnisse	F	136
11. Übertretungen	F	154
12. Datenschutz	F	167
13. Gebühren	F	210

Anhang

3

1. Rechtliche Grundlagen

HB Kapitel 1

- www.vsed.ch
Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED



- www.gemeinden-ag.ch
Verband Aargauer Einwohnerdienste VAE
- Fachfragen für **Verbandsmitglieder** via
fachfragen@vae.gemeinden-ag.ch

4

Handbuch VAE

- Anleitung und Nachschlagewerk für aargauische Einwohnerdienste
- direkter Zugriff auf Gesetzestexte
- aktuelle Muster / Formulare
- VAE-News

5

- **RMG** (SAR 122.200)
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister des Meldewesens (**Register- und Meldegesetz, RMG**)
- **RMV** (SAR 122.212)
Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (**Register- und Meldeverordnung, RMV**)
- **IDAG** (SAR 150.700)
Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen
- **VIDAG** (SAR 150.711)
Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen

6

2. Meldestelle Einwohnerdienste

- Staat hat Interesse an Registrierung aller Einwohner
Zweck = Sicherstellung aller Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand
- Personenregistrierung ist Aufgaben der Gemeinden.
Seit 01.05.2009 im § 15 ff. RMG geregelt
EWD  Meldestelle / Datenzentrale

7

3. Wohnsitzbegriffe

HB Kapitel 5.2 / Wohnsitzbegriffe

a) PRIVAT-/ZIVILRECHTLICHER Wohnsitz nach ZGB

Art. 23 ZGB

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck einer Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

³ ...

8

Auszug aus ZGB

Art. 24 ZGB

¹ Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

² Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

9

Art. 25 ZGB

¹ Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzhilfe.

10

Art. 26 ZGB

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

EG ZGB (SAR 210.300)**§ 22** b) Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde, in

- a) welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,
- b) welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder
- c) welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11

b) ÖFFENTLICH-RECHTLICHER Wohnsitz nach BV & RMG**Bundesverfassung, Art. 24****Niederlassungsfreiheit**

- ¹ Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.
- ² Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

12

Verfassung des Kantons Aargau , § 16

g) Freizügigkeit

Alle Schweizer haben das Recht der Freizügigkeit

Sie können sich an jedem Ort niederlassen und jederzeit ausreisen.

13

a) Zivilrechtlicher Wohnsitz	b) Hauptwohnsitz (Niederlassung) als verfassungsrechtlicher Wohnsitz
Privat-Recht Art. 23 ff. ZGB	Öffentliches Recht Art. 24 BV
- privatrechtlicher WS - zivilrechtlicher WS	- melderechtlicher WS - polizeilicher WS
Bürger ↔ Bürger	Staat ↕ Bürger
Jede Person hat nur 1 Wohnsitz	Eine Person kann keinen oder aber mehrere Wohnsitze haben.
fiktiver Wohnsitz: Der Wohnsitz bleibt beim Wegzug bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes bestehen.	kein fiktiver Wohnsitz: Mit dem Wegzug wird die Niederlassung aufgegeben und die Person abgemeldet.

14

Hauptwohnsitz & (Niederlassung bzw. melderechtliche Wohnsitz) Nebenwohnsitz

Voraussetzung / Definition?
Unterschied?
Wo steht dies (gesetzliche Grundlage)?

15

Hauptwohnsitz (Niederlassung)

HB Kapitel 5.3 / Hauptwohnsitz

Voraussetzung/Definition:

- **Absicht des dauernden Verbleibens**
- **tatsächliches Wohnen, für Dritte erkennbar**
- **Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person**
- **Schriftenhinterlegung**

16

Gesetzliche Grundlage:

§ 2 Abs. 1 RMG

„Hauptwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu pflegen, der für Dritte erkennbar sein muss.“

§ 2 Abs. 2 RMG

„Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.“

17

Unterschied zwischen den Begriffen «Hauptwohnsitz» & «Niederlassung» (siehe auch F 14)

- Grundsätzlich KEIN Unterschied
- Angleichung nötig, da Registerharmonisierungsgesetz (RHG) für Schweizer und Ausländer anwendbar ist, die Begriffe «Niederlassung» und «Aufenthalt» für die beiden Personengruppen jedoch nicht die selbe Bedeutung hat!
 - Klare Begriffsdefinition für Schweizer / Ausländer

18

Nebenwohnsitz

HB Kapitel 5.4 / Nebenwohnsitz

Voraussetzung/Definition:

Nebenwohnsitz ist, wer bloss vorübergehend oder zu einem Sonderzweck in einer Gemeinde anwesend ist.

Praktisch bedeutet jede Art eines meldepflichtigen Verweilens an einem Ort, das nicht als Hauptwohnsitz zu qualifizieren ist, Nebenwohnsitz.

19

Gesetzliche Grundlage:

RMG § 3 Abs. 1

„Nebenwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie zu einem bestimmten Zweck während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs anwesend ist.“

RMG § 3 Abs. 2

„Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben.“

20

Nebenwohnsitz - Beispiele

- Studienaufenthalt
- Arbeitsaufenthalt
- Aufenthalt von Personen unter Vormundschaft (Minderjährige) oder mit umfassender Beistandschaft
- Spital- und Anstaltsaufenthalt (Langzeitaufenthalt)
- *Aufenthalt Alterszentrum*

21

HeimatSCHEIN - HeimatAUSWEIS

**Wofür werden diese Dokumente benötigt?
Wer stellt die Dokumente aus?
Inhalt der Dokumente?**

22

Heimatschein

Definition

- Bürgerrechtsnachweis für Schweizer Staatsangehörige im Inland und bei der Schweizer Vertretung im Ausland
- **kein Identitätsnachweis** - da kein Foto

23

- Daten im Einwohnerregister (CH-Bürger) müssen mit denjenigen im Heimatschein (bzw. CH-Zivilstandsregister) übereinstimmen .
falsche Daten = Korrektur veranlassen
- Hinterlegungspflicht = § 3 RMV
¹Von volljährigen schweizerischen Staatsangehörigen zu hinterlegende Dokumente sind der Heimatschein bei Hauptwohnsitz beziehungsweise der Heimatausweis bei Nebenwohnsitz.
²Zertifizierte elektronische Dokumente sind Dokumenten in Papierform gleichgestellt → siehe auch NEWS vom 07.01.2020
- Bei Verlust kann neuer HS bei RZA beantragt werden

24

Benötigt es in jedem Fall für die Anmeldung am Hauptwohnsitz einen Heimatschein?

Wie entscheiden Sie in den Situationen gemäss nachfolgender Folie?

Welche Schriften sind für die Anmeldung nötig?

25

Ein Bürger ihrer Wohngemeinde?

→ seit 1.5.2009: Heimatschein

- Eine getrennt lebenden Person?
→ Heimatschein
- Eine 17Jährige Person, die ohne Eltern zuzieht?
→ Heimatschein (Einverständnis Eltern)
- Ein Zuzüger aus dem Ausland?
→ Heimatschein

ohne HS nur provisorische Anmeldung
ID-Antrag erst nach Eingang HS

26

Heimatscheinbestellung

- Regionale Zivilstandsämter verschicken Heimatschein und Rechnung in der Regel nur zusammen.
- Variante 1 :**
Bestellung z.H. Einwohnerdienste
 siehe PP 28
 Heimatscheinbestellung_anEK_indiv_HS3.doc
- Variante 2 :**
Bestellung z.H. Einwohner/-in
 Heimatscheinbestellung_anInhaberIn_indiv_HS4.doc

27

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerdienste

Zivilstandsamt
 variabel einsetzbar
 Link auf ZA-Kreise

Muster: 29. Mai 2015

Heimatscheinbestellung infolge Bestellgrund individuell ergänzen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für untenstehende Person benötigen wir aus obgenanntem Grund einen neuen Heimatschein:

Name
 Lediger Name
 Vorname(n)
 Geburtsort/-datum
 Zivilstand/-datum
 Heimatort(e)
 Adresse

Daten aus System drucken

Wir bitten Sie, uns die neuen Ausweisschriften, unter Erhebung der entsprechenden Gebühren, **direkt zuzustellen**. Der alte Heimatschein wurde durch uns vernichtet.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

EINWOHNERDIENSTE „Gemeinde“
 Funktion Sachbearbeitung
 Vorname/Name

Kopie zur Kenntnisnahme an den/die Inhaber/in mit der Bitte um Zustellung des alten Niederlassungsausweises bzw. der Meldebefätigung **innerhalb 10 Tagen**.

HS3

28

Adressen Regionale Zivilstandsämter

<http://www.e-service.admin.ch/competency-app/wicket/bookmarkable/ch.glue.suis.competency.app.pages.HeimatortPage?0>

Ermittlung des zuständigen Zivilstandsamtes

Bitte geben Sie den Namen ein. Wählen Sie dann einen Eintrag aus der Liste aus.

Suchkriterien

Wohnort/Ereignisort (politische Gemeinde)

Heimatort

Zuständigkeiten für Bottenwil (AG).

Suchresultat

Wohnort/Ereignisort (politische Gemeinde)

Heimatort

Regionales Zivilstandsamt Zofingen
Kirchplatz 26
4800 Zofingen
Tel: +41 62 745 71 30
Fax: +41 62 745 71 96
zivilstandsamt@zofingen.ch

Suchresultat drucken

29

Heimatausweis

Inhalt?

30

4. Anmelde- / Umzugs- / Abmeldeverfahren

HB Kapitel 2.3.5.23 und 24 / Anmeldung und Zuzug



Worauf ist zu achten?
Welche Unterlagen werden benötigt?

33

- Person identifizieren
- tatsächliche Anwesenheit - keine c/o-Adressen oder Postfach
- Drittmeldungen (siehe F 37)
- Anmeldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz (z.B. Seniorenzentrum, *bevormundete Minderjährige* oder *Volljährige mit umfassender Beistandschaft*)?
- Voraussetzungen zur Anmeldung mit Nebenwohnsitz vorgängig abklären. Mithilfe Steueramt !
- Registrierung effektives Zuzugsdatum

34

HB Kapitel 2.3.5.24

- Heimatschein/Heimatausweis entgegennehmen
- Zivilstandsdokumente (z.B. Familienausweis) kopieren
- Ausfüllen Anmeldeformular (siehe F 43) oder direkte Registrierung in Software
- Mietvertrag (Auszug) verlangen oder Meldung Vermieter beiziehen
- Angaben für Zuweisung EGID/EWID erfragen
- Nachweis Krankenversicherung
- Personalien gemäss „minimalem Inhalt“ (ab F 67) aufnehmen bzw. Daten aus SEDEX importieren
- Erteilen von Informationen
- Erstellen Meldebestätigung (pro Person)
- Ablage Ausweisschriften
- Mutationsmeldungen

35

Worauf ist zusätzlich zu achten:

- Minderjährige Kinder, die nur mit 1 Elternteil zuziehen:
elterliche Sorge und Zustimmung des 2. sorgeberechtigten Elternteils (siehe Anhang Nr. 2 oder 3) abklären bzw. einfordern.
- Zuzug vom Ausland:
- Inhalt Heimatschein überprüfen, nötigenfalls neu beantragen
Seit Februar 2022 nicht mehr nötig, bzw. Daten werden direkt geliefert (Infoschreiben vom Februar 2022)
- Mit Anmeldung *kein* Konfessionswechsel möglich!
- Abstimmungsunterlagen erhalten?

36

www.drittmeldung.ch

siehe auch News VAE vom 07.08.2020

Drittmeldepflicht



Meldung von Mieterwechseln durch Liegenschaftsbesitzer, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber an die Gemeinden

Mit der Drittmeldepflicht können Sie Ein- und Auszüge Ihrer Mieter/innen sowie Logisnehmer/innen online an die Gemeinde melden. Die Meldung erfolgt an die Gemeinde, in welcher Ihre zu vermietende Liegenschaft steht. Gemäss Gesetz beträgt die Meldefrist 14 Tage ab Datum des Ein- resp. Auszuges.

Angeschlossen sind die Gemeinden der Kantone **Aargau** und **Zürich**.

- [Auszug/Einzug manuell erfassen](#)
- [Auszug/Einzug mit Datei-Upload erfassen](#)



37

Wohnsitznahme Alterszentrum

HB Kapitel 5.4.5 / Altersheim-Aufenthalte

Grundsatz:

Bewohner eines Seniorenzentrums sind **in jedem Fall** im Einwohnerregister zu registrieren.

Zu klären ist, ob mit **Haupt- oder Nebenwohnsitz**.

(§§ 2 und 3 RMG in Verbindung mit § 3 RMV)



38

Heimaufenthalt begründet Wohnsitz nach ZGB und damit auch Hauptwohnsitz nach §2 RMG, wenn der Entschluss für den Eintritt ins Heim aus freien Stücken erfolgt, ohne auf einen solchen angewiesen zu sein und das Heim und der Aufenthaltsort von der eintretenden Person frei gewählt werden kann.

→ Die Anmeldung erfolgt **mit Hauptwohnsitz**.

Die Person wird stimmberechtigt und steuerpflichtig.

39

Heimaufenthalt begründet keinen Hauptwohnsitz, wenn es sich um eine Unterbringung handelt.

Das heisst:

Der Heimeintritt erfolgt nicht aus freiem Willen (z.B. fehlende Urteilsfähigkeit), beziehungsweise die Einweisung erfolgt durch Dritte (z.B. Arzt), was unter anderem durch den Grad der Pflegebedürftigkeit abgeleitet werden kann.

→ Die Anmeldung erfolgt **mit Nebenwohnsitz**.

40

Wichtig!

Vor Anmeldung ist die Art der Unterbringung zu klären.

Bzw.

- **KEINE** eigenständige Festlegung der Wohnsitzverhältnisse
- **KEINE** eigenständige Abmeldung
- **KEINE** eigenständige Bestellung von Heimatausweisen
durch Einwohnerdienste.

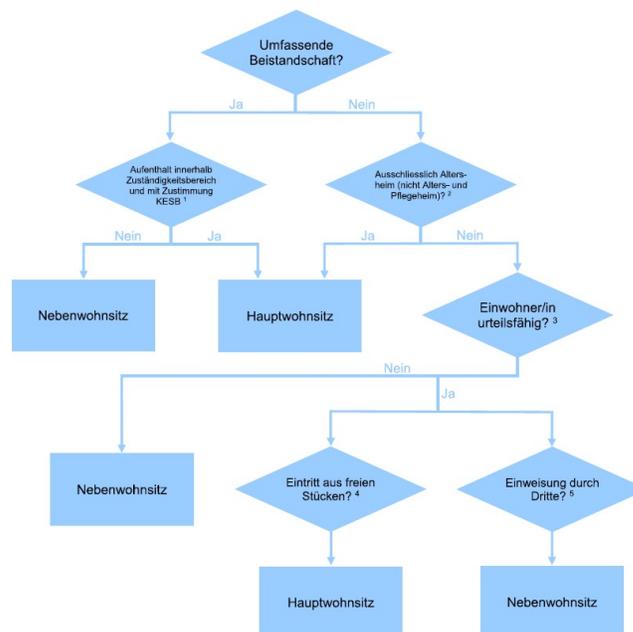
Vorgehen:

Abklärung der eigentlichen Wohnsitzverhältnisse:

- Eintrittsmeldung Heim (= Indiz)
- nach Möglichkeit persönliches Gespräch mit Pensionär
- Ablaufdiagramm VAE (siehe Anhang Nr. 1)

41

Eintritt ins Alters- und Pflegeheim
Kapitel 5.4.5 im Handbuch

**Anhang Nr. 1**

42

Anmeldung

Früher in Muster wohnhaft ja nein

Name: _____ Vorname(n): _____
 Allianzname adressieren (Rufname kennzeichnen)

Straße: _____ Hausnummer: _____

Mitbewohner: _____

Stockwerk und Lage: _____ Anzahl Zimmer: _____ Admin. Wohnungsnr.: _____

Zuzugsort: _____ Zuzugsdatum: _____

Schriften: _____ Nationalität: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Vater: _____ Mutter: _____

Konfession: _____ Krankenkasse: _____

AHW-Versicherten-Nr.: _____

Berufliche Tätigkeit: _____ Arbeitgeber: _____ selbständig

Zivilstand: _____ gerichtlich getrennt freiwillig getrennt seit: _____

Partner/in (wenn nicht in Gemeinde wohnhaft Name und Vorname notieren)

Früher in Muster wohnhaft ja nein

Name: _____ Vorname(n): _____
 Allianzname adressieren (Rufname kennzeichnen)

Schriften: _____ Nationalität: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Vater: _____ Mutter: _____

Konfession: _____ Krankenkasse: _____

AHW-Versicherten-Nr.: _____

Berufliche Tätigkeit: _____ Arbeitgeber: _____ selbständig

Kinder

Name	Vorname (Rufname)	Geboren am	Geburtsort	Konf.	Krankenkasse

Wenn nur 1 Elternteil zuzieht, Name des anderen Elternteils: _____ Sorgerecht: _____

Ab 4 Wochen vor einer Abstimmung: Stimmmaterial bereits erhalten? ja nein

Adressperme für Auslistungen

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Anmeldeformular.doc

43

fett = bei allen Personen erfassen nicht fett = nur bei aufständischen Personen erfassen

Umzug / Adressänderung

HB Kapitel 2.3.5.25 / Umzug (innerhalb Gemeinde)

- Registrierung der neuen Adresse mit effektivem Umzugsdatum (Mietvertrag oder Meldung Vermieter beziehen)
- Zuweisung EGID / EWID
- «Austausch» Meldebestätigung
- Mutationsmeldungen

Wegzug

HB Kapitel 2.3.5.27 / Wegzug

allgemein zu beachten:

- Eine Umwandlung der Meldeverhältnisse (Umkehr Hauptwohnsitz in Nebenwohnsitz) grundsätzlich nicht möglich.
Neue Wohnsituation individuell & genau prüfen.
- Abmeldung bei umfassender Beistandschaft / Vormundschaft nur möglich, wenn:
(siehe EG ZGB §22)
- *Zustimmung Familiengericht vorliegt*
- *der Umzug innerhalb des selben Gerichtskreises mit Zustimmung stattfindet*
- *eine Massnahmenübertragung stattgefunden hat*
Ansonsten hat Registrierung am neuen Wohnsitz mit HA bzw. Nebenwohnsitz zu erfolgen
- Vorsicht beim Wegzug minderjähriger Kinder mit nur 1 sorgeberechtigtem Elternteil (z.B. bei Trennung)
➡ Einverständniserklärung verlangen! (siehe Anhang Nr. 2 oder 3)

45

Angaben zu den Sorgeberechtigten		
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

Angaben zu den minderjährigen Kindern*		
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

*Bei mehr als fünf Kindern bitte weitere Formulare verwenden.

Die unterzeichnende sorgeberechtigte Person erklärt hiermit, dass die Zu-, Um- resp. Wegzugsmeldung obgenannter Minderjähriger im Einverständnis des Partners resp. der Partnerin erfolgt und dies bezüglich keine anderweitigen Massnahmen seitens der zuständigen Kindesschutzbehörde vorliegen.

Ort, Datum, Unterschrift

Schweizerische Zivilgesetzbuch
Art. 301a
II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder

b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

Eingefügt durch Ziff I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2013 9077).

Meldeformular Elterliche Sorge VSED.doc
Anhang Nr. 3

46

Wegzug**Hauptwohnsitz** (Niederlasser)

- «Rückforderung» Meldebestätigung
- Registrierung der Wegzugsdaten
(effektives Wegzugsdatum, vollständige Adresse, politische Gemeinde)
- Aushändigung Heimatschein (vorzugsweise gegen Unterschrift)
- Mutationsmeldungen
- Korrekte Wegzugsadresse muss bekannt sein (siehe Anhang Nr. 5)

47

Wegzug**Nebenwohnsitz** (Aufenthalter)

- «Rückforderung» Meldebestätigung
- Registrierung der Wegzugsdaten
Abmeldung **immer** an die **bisherige Hauptwohnsitzgemeinde**
- Rücksendung Heimatausweis an Hauptwohnsitzgemeinde
bzw. gem. RMV §7 Abs. 2 lit. c)
«informiert bei Aufgabe des Nebenwohnsitzes die Hauptwohnsitzgemeinde und vernichtet den Heimatausweis»
- Mutationsmeldungen

48

Wegzug ins Ausland / definitive Abmeldung

- «Rückforderung» Meldebestätigung
- Registrierung Wegzugsadresse (nach Möglichkeit genaue Adresse)
- Kontaktadresse notieren
- Infoblatt für Auslandschweizer aushändigen
- Aushändigung Heimatschein (vorzugsweise gegen Unterschrift).
Kein nachträglicher Postversand ins Ausland.
- Person an Steueramt verweisen
- Mutationsmeldungen



49

Auslandaufenthalt ohne Abmeldung

- ➡ Anmeldung bleibt bestehen, wenn
 - Auslandaufenthalt weniger als 3 (event. 6) Monate dauert
und
 - **Wohnung in der Gemeinde beibehalten wird oder neuer Mietvertrag bereits existiert !!**
 - Person ins Ausland zieht, jedoch sporadisch in die Schweiz zum Wohnen zurückkehrt
(insgesamt **mehr als 3 Monate** pro Kalenderjahr)

50

Wegzug nach Unbekannt - von Amtes wegen

- Person tatsächlich verschwunden?
Entsprechende & umfassende (mind. 3 Monate) Abklärungen vornehmen
- Es ist zu unterscheiden, ob Person tatsächlich verschwunden oder «flottant» ist. Nötigenfalls Ummeldung in Sammelhaushalt
- Fälle laufend überprüfen
- detaillierte Aktennotiz anlegen
- Abmeldung rückwirkend (nach 3 – 6 Monaten) auf effektives «Wegzugsdatum»
- *Event. Mitteilung der Abmeldung von Amtes wegen*
- Heimatschein nach 3 Monaten vernichten (RMV §7 lit. e)

51

eUmszug

	Schweizer	EU/EFTA	Drittstaaten
Zuzug innerhalb Kanton	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zuzug ausserhalb Kanton	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ?
Adressänderung Gmd.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nebenwohnsitz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wegzug Ausland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zuzug Ausland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Persönliche Abmeldung <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung per eUmszug	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

52



**Bürgerportal zur Meldung von
An-/Abmeldungen & Adressänderungen**
<https://www.eumzug.swiss>

**Eine Ummeldung per eUmzug kann frühestens 30 Tage vor dem
effektiven Umzug stattfinden**

Abfrage/Erfassung folgender Daten:

- Bisherige Adresse
- Wer zieht um (inkl. Angehörige)
- Neue Adresse / Lage der neuen Wohnung/ Umzugsdatum
- Wohnverhältnisse (z.B. Eigentum, Angaben zum Vermieter)
- Versichertennummer KK
- Hochladen Mietvertrag
- Eigene Kontaktdaten (Telefonnummer, eMail)
- Umziehende Hunde
- Zusammenfassung der Daten

55

Kontrolle eUmzug

<https://www.eumzug.swiss/api/pflege#!loginform>

eUmzug

Anmelden

Benutzername

Passwort

Anmelden

Authentifizierung mit Emailcode

Lassen Sie sich einen Bestätigungscode an die von Ihnen registrierte Emailadresse senden.

Emailcode versenden

Zurück

56

eUmzug

Transaktionen > Auswertungen > Anders > Gemeinde: 4289 AG4289

Transaktionen

Datum:

Transaktion-Nr.:

Status:

Gemeinde:

ANV-Nr.:

Vorname:

Nachname:

Suchen

Geschäftsfäh-ID	Status	Eingereicht	ANV-Nr.	Vorname	Nachname	Gemeinde Wegzug	Gemeinde Zuzug	Detaillansicht
DVPT-TUAS-4LGP	Eingereicht	08.02.2018 17:32:46				Ofringen	Zofingen	Q
4U55-FC7P-LAYL	Abgeschlossen	06.02.2018 19:25:41				Zofingen	Aarau	Q
YVWA-PTC-RBVE	Abgeschlossen	05.02.2018 20:42:40				Zofingen	Zofingen	Q
9QP-2THB-PVZB	Wegzug bestätigt	04.02.2018 10:12:53				Ofringen	Zofingen	Q
64YZ-VKRB-CHRV	Abgeschlossen	03.02.2018 13:37:57				Mühletal	Mühletal	Q
PV97-GBUF-3TBT	Abgeschlossen	31.01.2018 13:25:21				Zofingen	Ottens	Q
ZCLX-KCFR-GEJU	Abgeschlossen	22.01.2018 21:11:25				Aarau	Zofingen	Q
DMAC-FDIT-TRLH	Abgelehnt	21.01.2018 16:10:32				Merenschwand	Zofingen	Q

57

Gebühr innerkantonale Adressänderung

eUmzug

Transaktionen > Auswertungen > Anders > Gemeinde: 4289 AG4289 0

Payment

Datum:

Status:

Geschäftsfäh-ID:

Suchen

Transaktion-Nr.	Version	Datum	Status	Erfolger	Kanton	Betrag	
DVPT-TUAS-4LGP	A	08.02.2018 17:25:53	Zahlung erfolgt	G4289	AG	26.00	Q

Bürger erhält ebenfalls entsprechende Infos per Mail zum Verfahrensstand:

- Einreichung
- Verarbeitung Anmeldung
- Bestätigung Adressänderung
- Ablehnung Weg- oder Umzug

Anmeldung/Zuzug via eUmzug

→ technische Verarbeitung/Dateneinlesung ist softwareabhängig

- Zustellung HS (durch Vorgemeinde) abwarten
- prüfen, ob alle nötigen Unterlagen (Mietvertrag, KK-Nachweis usw.) vorhanden sind
- nötigenfalls direkte Abklärungen beim Zuzüger tätigen
- Verarbeitung Zuzug im EWR

59

Geschäftsfall-Id	Status	Eingereicht
D3WX-9XEM-DBRG	Eingereicht	15.02.2018 11:41:19
UZLU-2798-W47X	Abgeschlossen	15.02.2018 11:25:27
ARLK-K64Z-HJAG	Wegzug bestätigt	15.02.2018 08:59:41
DVPT-7U45-4LGP	Wegzug bestätigt	08.02.2018 17:32:46

Geschäftsfall-Id	Status	Eingereicht
D3WX-9XEM-DBRG	Abgeschlossen	15.02.2018 11:41:19
UZLU-2798-W47X	Abgeschlossen	15.02.2018 11:25:27
ARLK-K64Z-HJAG	Wegzug bestätigt	15.02.2018 08:59:41
DVPT-7U45-4LGP	Wegzug bestätigt	08.02.2018 17:32:46

60

Begrüßungsschreiben nach erfolgreicher Anmeldung

Willkommen in Zofingen

Sehr geehrter Herr

Herzlich willkommen in Zofingen!

Sie haben sich über das Onlineportal eUmzug in Zofingen angemeldet. Beiliegend erhalten Sie die Meldebestätigung für Ihren Hauptwohnsitz in Zofingen.

Zusätzlich erhalten Sie ein Informationsschreiben betreffend Bezug von Kaliumiodidtabletten sowie einen entsprechenden Bezugsschein.

Als kleines Willkommensgeschenk können Sie beim Stadtbüro, Stadthaus Kirchplatz, einen Knirps von der Stadt Zofingen beziehen. Bitte nehmen Sie für die Aushändigung dieses Schreiben mit.

Falls Sie weitere Informationen über Zofingen möchten, finden Sie diese auf unserer Homepage unter www.zofingen.ch/ummelden.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Denise Zinniker

- Meldebestätigung
- Informationsschreiben Kaliumiodidtabletten
- Bezugsschein Kaliumiodidtabletten

61

Umzug (Adressänderung) innerhalb Gemeinde

➔ technische Verarbeitung/Dateneinlesung ist softwareabhängig

- prüfen, ob alle nötigen Unterlagen (z.B. Mietvertrag) vorhanden sind
- nötigenfalls direkte Abklärungen beim Umzuger tätigen
- Verarbeitung Umzug im EWR

62

Angeschlossene Sedex-Meldung

Einwohnerdienste Zofingen

Mutationen **Umzug** innerhalb Gemeinde

Geschäftsfall	Personen-Nr.	Unique-Business-Case-Id		5b60e80f-d5ab-4774-8ad1-6c480f10ba17		
AHV-Vers-Nr.		Umzugsdatum	15.02.2018	eMail		
Anrede		Strasse	Zelglistrasse	4a	Telefon	
Amtlicher Name		Adresszeile 1		EWID	15	
Vorname		Adresszeile 2		EGID	622523	
Lediger Name		Ortschaft	Zofingen	Haus	1	
Geburtsdatum		PLZ	CH 4800	Stockwerk		
Hundenamen	Geschlecht	Geburtsdatum	Chip-Number	Tatoo-Number	ANIS-Number	Dokumente

Geschäftsfall	Personen-Nr.	Unique-Business-Case-Id		5b60e80f-d5ab-4774-8ad1-6c480f10ba17		
AHV-Vers-Nr.		Umzugsdatum	15.02.2018	eMail		
Anrede		Strasse	Zelglistrasse	4a	Telefon	
Amtlicher Name		Adresszeile 1		EWID	15	
Vorname		Adresszeile 2		EGID	622523	
Lediger Name		Ortschaft	Zofingen	Haus	1	
Geburtsdatum		PLZ	CH 4800	Stockwerk		
Hundenamen	Geschlecht	Geburtsdatum	Chip-Number	Tatoo-Number	ANIS-Number	Dokumente

63

Wegzug (Abmeldung)

Nach erfolgter Verarbeitung **Wegzug** durch EWD:
Zustellung Heimatschein an neue Wohngemeinde

eUmzug – Heimatschein von

Sehr geehrter Damen und Herren

Infolge Wegzug erhalten Sie den Heimatschein von

Name
Ledigname
Vorname(n)
Geburtsdatum

Wegzugsadresse
Wegzugsdatum

Freundliche Grüsse
EINWÖHNERDIENSTE ZOFINGEN

Denise Zinniker

64

5. Registerführung

HB Kapitel 2.3 / Registerführung

- Personenregistrierung = Aufgabe der Einwohnerdienste (§ 15 ff. RMG)
- Inhalt und Struktur des EWR hat nach den gesetzlichen Grundlagen zu erfolgen
 - eCH-Standards
 - Eidg. Registerharmonisierungsgesetzes (RHG)
usw.
- um Aktualität sicherzustellen, ist die tägliche Nachführung nötig
- EDV oder Karteikarten?

65

6. Registerharmonisierung

HB Kapitel 2.2 / Registerharmonisierung

**Grund für Registerharmonisierung?
«Minimaler Inhalt des Einwohnerregisters», wo
geregelt?**

66

Art. 6 des **Eidg. Registerharmonisierungsgesetzes** (RHG) legt die minimalen Datenfelder fest

Die einzelnen Merkmale sind im **Amtlichen Katalog der Merkmale** des BFS (ab S. 16) oder im HB VAE 2.3.3, ab S. 19 näher beschrieben.



67

Auszug aus dem Registerharmonisierungsgesetz, RHG

HB Kapitel 2.3.3 / Registerführung

Art. 6 Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindegemeinde
- c. **Gebäudeidentifikator** nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes

68

- d. **Wohnungsidentifikator** nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart
- e. Amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person

Neues Namensrecht seit 01.01.2013 resp. 01.07.2014

69

Neues Namensrecht - was gilt seither ...

- jeder Ehegatte behält bei der Eheschliessung seinen Namen
- Paar kann Erklärung abgeben, dass der Ledigname der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamer Name geführt wird (seit 01.01.2013 auch bei EGP bzw. 01.07.2022 bei Ehe für alle)
- keine Doppelnamen (Namensvoranstellung) mehr möglich
- eheliches Kind erhält gemeinsamen Familiennamen oder Name desjenigen Elternteils, welcher bei der Eheschliessung bestimmt wurde
- aussereheliches Kind kann Name des Vaters tragen, wenn gemeinsame elterliche Sorge vereinbart wurde

➡ Grundsatz: Name gemäss Mitteilung RZA bzw. SEDEX-Meldung übernehmen.

70

Was ist ein Allianzname?

Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

Art. 4a¹

Der Allianzname im Sinne dieser Verordnung zeigt die Verbindung von zwei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen auf.

Aufgabe «Allianzname» lösen

71

- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort
- h. Geburtsdatum und Geburtsort
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern
- j. Geschlecht
- k. **Zivilstand** / Datum Zivilstandsereignis = fakultativ
- l. Zugehörigkeit zu einer **öffentlich-rechtlich** oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft
- m. Staatsangehörigkeit

72

- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene
- u. Todesdatum / Todesort = fakultativ

73

**Aufzählung abschliessend?
Was fehlt?
Weitere Merkmale wo geregelt?**

74

Anhang 1 zur Register- und Meldeverordnung, RMV

Nr.	Merkmal
1	Name und Vorname des Vaters
2	Name und Vorname der Mutter
3.1	Typ der Beziehung
3.2	Gesetzliche Grundlagen für Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes
3.3	Elterliche Sorge

nur bei ausländischen Staatsangehörigen zu erfassen
wird im Kanton Aargau nicht geführt

75

- 3.3.1 Identifikation Beziehungsperson / Adresse
- 3.3.2 Identifikation Partner / Adresse
- 3.3.3 Identifikation Organisation / Adresse
- 4.1 Erwerbsdatum Heimatort
- 4.2 Entlassungsdatum Heimatort
- 5.1 Bezeichnung berufliche Tätigkeit
- 5.2 Arbeitgeber
- 5.3 Arbeitsort
- 6 Haushaltsnummer
- 7.1 Adresssperre
- 7.2 Auskunftssperre
- 8 Schriftensperre

Gemäss EG KVG: Krankenversicherung (siehe auch Kapitel 9)

76

7. Mutationen

HB Kapitel 2.3.4 / Anleitung zur Verarbeitung von Ereignissen (Mutationen)

Mutations-Grundsätze

- sämtliche Mutationen sind schnellstmöglich zu verarbeiten
- Ereignisse (Mutationen) müssen im Einwohnerregister nachvollziehbar sein und sind daher mit entsprechenden separaten Meldegründen zu verarbeiten.

In der Regel erfolgt dies durch die Software automatisiert aufgrund von vorgeschlagenen Folgemutationen.

Beispiel Heirat = Mutation = Zivilstandsänderung
Folgemutation = Namensänderung

77

- Zivilstandsamtliche Einträge dürfen nur gestützt auf Mitteilungen folgender Behörden eingetragen werden:
 - * Schweizer Zivilstandsämter
 - * kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (DVI)
 - * Schweizer Gerichte
- * bzw. aufgrund einer entsprechende SEDEX-Meldung

CH-Bürger: Achtung bei Zivilstandsereignissen im Ausland (z.B. Geburt / Heirat) !

78

Zivilstandsamtliche Einträge

- Geburt
- Tod
- Zivilstandsänderung Partner/in
Auflösung Partnerschaft durch Tod
- Auflösung Partnerschaft
- Heirat
- Trennung
- Scheidung
- Namensänderung
- Einbürgerung
- Erklärung zum Geschlecht
- Adoption
- Anerkennung

79

Geburt

HB Kapitel 2.3.5.8 / Geburt



- Eintrag Name und CH-Bürgerrecht/Nationalität des Kindes gemäss zivilstandsamtlicher Geburtsmeldung
- Rufname, Konfession und Krankenkasse abklären
- bei Datensperre der Eltern abklären, ob das Kind auch eingeschlossen wird
- Eintrag bei den Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge
- Personenbeziehungen erstellen
- Elterliche Sorge eintragen (nötigenfalls Abklärungen treffen)
- Eintrag Zuzugsdatum (= Geburtsdatum)
- Ausstellen Meldebestätigung
Zuzugsort = Hauptwohnsitzgemeinde (nicht Geburtsort)
- Mutationsmeldungen erstellen, inkl. Meldung Säuglingsfürsorge (F 84)

80

Heimatort

- **Kind verheirateter Eltern:**
Heimatort desjenigen Elternteils, dessen Familienname es trägt.
- **unverheiratete Eltern:**
Heimatort und Familienname der Mutter.
Bei gemeinsamer elterlicher Sorge = Heimatort des Elternteils, dessen Familienname es trägt.

81

Geburt Ihrer Tochter

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____

Vom zuständigen Zivilstandsamt haben wir die Geburtsmitteilung Ihrer Tochter _____ erhalten.
Herzlichen Glückwunsch!

Um die Geburt Ihrer Tochter in unserem Einwohnerregister zu erfassen, benötigen wir noch weitere Angaben. Wir bitten Sie, folgende Angaben auf beiliegendem Talon zu ergänzen und uns diesen **innerhalb 14 Tagen** mittels beiliegenden Rückantwortcouverts zu retournieren:

- Rufname
- Konfession
- Krankenversicherung (KVG)

Falls Sie im Zusammenhang mit der Anerkennung eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge unterzeichnet haben, bitten wir Sie, uns gleichzeitig mit dem Talon eine Kopie dieser Erklärung zuzustellen. Sie können natürlich auch mit dem Original der Erklärung bei uns vorsprechen, damit wir die Kopie für unsere Akten erstellen können. **Bitte beachten Sie, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Einwohnerregister ohne entsprechende Meldung Ihrerseits nicht eingetragen werden kann.**

Nachdem wir die Geburt Ihres Kindes im Einwohnerregister verarbeitet haben, erhalten Sie die Meldebekräftigung zu Ihren Akten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

82

Geburt von _____ ,

Rufname _____

Konfession _____

Krankenversicherung
(KVG) _____

Datum _____

Unterschrift des sorge-
berechtigten Elternteils _____

Bitte retournieren Sie uns den Talon vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

83

RMV, § 8

Meldungen durch die Gemeinden an weitere Stellen

Absatz 3:

*Innert Wochenfrist nach Eingang der Mitteilung sind der zuständigen **Mütter- und Väterberatungsstelle jede Geburt***

.....,

zu melden.

84

Tod

HB Kapitel 2.3.5.17 / Tod



- Eintrag Datum und Ort
- Eintrag *Wegzugsdatum* (= Todesdatum)
- Schweizer: alter HS vernichten, neues Dokument für eine allfällig hinterbliebene Person beantragen
- bei Rückgabe der Meldebestätigung der verstorbenen Person ist diese zu vernichten
- Mutationsmeldungen, inkl. Meldung an zuständiges Gericht, nötigenfalls auch Meldung an Nebenwohnsitzgemeinde (**siehe nachfolgend Folie**)

→ Seit 1.1.2013: Namensänderung des hinterbliebenen Ehepartners möglich

siehe Musterbrief im Handbuch
Verwitwung_Namenserklärung_HS9.doc

85

RMV, § 8

Meldungen durch die Gemeinden an weitere Stellen

Absatz 3:

Innert Wochenfrist nach Eingang der Mitteilung sind

...

den Bezirksgerichtspräsidien der Hinschied jeder Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, zu melden.

Absatz 4:

Todesfälle sind der **Nebenwohnsitzgemeinde** zu melden.

86

Zivilstandsänderung Partner/in

HB Kapitel 2.3.5.20

Wohnt der überlebenden Ehepartner in der selben Gemeinde, löst dies „automatisch“ eine Nachfolgemutation aus. Dabei wird eine Änderung des Zivilstandes auf verwitwet vorgenommen.

→ Seit 1.1.2013: Namensänderung des hinterbliebenen Partners möglich
siehe [Musterbrief im Handbuch](#)
[Verwitwung_Namenserklärung_HS9.doc](#)

Auflösung Partnerschaft (durch Tod)

HB Kapitel 2.3.5.15

Zusätzlich ist der **Auflösungsgrund** „durch Tod“ zu erfassen.

Namensänderung des hinterbliebenen Partners möglich
siehe [Musterbrief im Handbuch](#)
[Verwitwung_Namenserklärung_HS9.doc](#)

87

Auflösung Partnerschaft

(gerichtlich, Verschollenerklärung, Ungültigerklärung, unbekannt/andere Gründe)

HB Kapitel 2.3.5.16

Auflösungsgründe (= separates Feld)

- Tod
- gerichtlich
- Verschollenerklärung
- Ungültigerklärung
- unbekannt/andere

Zivilstand	Aufgelöste Partnerschaft	Zivilstandsdatum	19.03.2007
Trennung/Auflösungsgrund	durch Tod aufgelöst	Trennungsdatum	
Zivilstandsorf-text	<input type="text" value="<kein>"/> <input type="text" value="freiwillig getrennt"/> <input type="text" value="gerichtlich getrennt"/> <input type="text" value="gerichtlich aufgelöst"/> <input type="text" value="durch Tod aufgelöst"/> <input type="text" value="durch Verschollenerklärung aufgelöst"/> <input type="text" value="Ungültigerklärung"/> <input type="text" value="unbekannt"/>	<input type="text" value="<kein>"/> <input type="text" value="<kein>"/>	
Personenkennung			
Partner			
Verwitwung			

Die Auflösungsgründe sind nur an Amtsstellen weiterzumelden, welche diese für ihre Tätigkeit zwingend benötigen (z.B. Steueramt, SVA, MIKA)

88

Heirat (sei 01.07.2022 «Ehe für alle»)

HB Kapitel 2.3.5.9 / Eheschliessung (Heirat)



- Registrierung der Eheschliessung
- Personenbeziehung erstellen (*gemeinsame Kinder !?*)
- allfällige Namensänderung verarbeiten (event. Allianzname)
- Heimatort :
seit 01.01.2013: - es geht keiner verloren
- es kommt kein neuer dazu
- Mutationsmeldungen
- Schweizer: alte HS vernichten, neues Dokument beantragen
- falls inhaltliche Anpassung nötig, neue Meldebestätigung aus-/zustellen, alte «zurückfordern»

89

Umwandlung EgP in Ehe

siehe auch News VAE vom 15.07.2022

- Registrierung der Umwandlung
- Die Umwandlung hat keinen Einfluss auf Name oder Heimatort
- Mutationsmeldung lediglich an Steueramt
Meldung an MIKA erst im Zusammenhang mit einer anderen Mutationsmeldung.
Grund: unnötige Kosten vermeiden
- Schweizer: alte HS vernichten, neue Dokument beantragen

90

Trennung

HB Kapitel 2.3.5.11 / Trennung

- kein Zivilstand – lediglich Zivilstand **SITUATION**
- Zivilstand weiterhin verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft
- **Unterscheidung zwischen freiwilliger und gerichtlicher Trennung**
- Trennungsdatum gemäss «schriftlicher» Bestätigung registrieren
- bei gemeinsamem Heimatschein, *separate Dokumente beantragen*
- Mutationsmeldungen

91

 <p>STADT ZOFINGEN</p>	<p>EINWOHNERDIENSTE Kirchplatz 26 / Postfach 355 4800 Zofingen T 062 745 71 40 F 062 745 71 96 einwohnerdienste@zofingen.ch www.zofingen.ch</p>
Mitteilung einer freiwilligen Trennung	
an die Einwohnerdienste Zofingen	
Ehegatte / Partner	
Name, Vorname, Geburtsdatum
Wohnsitz / Adresse
Ehegattin / Partnerin	
Name, Vorname, Geburtsdatum
Wohnsitz / Adresse
Kinder (minderjährig)	
Name, Vorname, Geburtsdatum
Zukünftiger Wohnsitz / Adresse
Name, Vorname, Geburtsdatum
Zukünftiger Wohnsitz / Adresse
Trennungsdatum
Die Einwohnerdienste Zofingen werden bittlich, diese freiwillige Trennung mit dem oben aufgeführten Trennungsdatum zu registrieren und den zuständigen Amtsstellen zu melden.	
Ort / Datum
Unterschrift Ehegatte / Partner
Unterschrift Ehegattin / Partnerin

Anhang Nr. 2

92

Scheidung

HB Kapitel 2.3.5.13 / Scheidung



- Registrierung der Scheidung
- Personenbeziehung aufheben
- nötigenfalls Sorgerecht Kinder anpassen (separater Meldegrund «Änderung elterliche Sorge»)
- Schweizer: alte HS vernichten, neue Dokumente beantragen
Wird Name geändert? Vorgängig klären.
- **Musterbrief siehe nächste Folie**
- falls inhaltliche Anpassung nötig, neue Meldebestätigung aus-/zustellen, alte «zurückfordern»
- Mutationsmeldungen

93

GEMEINDE MUSTER

Einwohnerkontrolle

Adresse Inhaber

Muster, 12. November 2013

Namenserklärung/Heimatscheinbestellung infolge Scheidung

Sehr geehrte „Anrede ergänzen“

Das zuständige Zivilstandsamt hat uns mitgeteilt, dass Ihre Ehe am „Rechtskraftdatum“ rechtskräftig geschieden wurde. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften müssen bei Zivilstandsänderungen neue Schriften hinterlegt werden.

Wir bitten Sie, uns vorgängig, mittels untenstehenden Talons mitzuteilen, ob Sie den bisherigen Namen beibehalten oder Ihren ledigen Namen durch Namenserklärung beim Zivilstandsamt wieder annehmen möchten. Bei Fragen über eine allfällige Namensänderung steht Ihnen jedes Zivilstandsamt gerne zur Verfügung.

Ihre Antwort erwarten wir gerne **innert Monatsfrist** zurück. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

EINWOHNERKONTROLLE MUSTER

Erklärung

Ich werde eine Namenserklärung beantragen Ja
 Nein

Ich benötige Bedenkzeit bis _____

Datum: _____

(Muster, Anna)

Scheidung_Namenserklaerung_HS5.doc

94

Namensänderung

HB Kapitel 2.3.5.21/ Namensänderung

Jegliche Namensänderungen (Allianzname, Heirat, Adoption usw.) sind mittels diesem Meldegrund zu verarbeiten.

- Registrierung der Namensänderung
- Schweizer: alter HS vernichten, neuen beantragen
- neue Meldebestätigung aus-/zustellen, alte «zurückfordern»
- Mutationsmeldungen

95

Einbürgerung

ausländische Staatsangehörige

HB Kapitel 2.3.5.4 / Einbürgerung



- Eintrag der Einbürgerung mit Erwerbsgrund und –datum
- alte Ausländerdaten historisieren, kein Eintrag von Doppelbürgerschaft (Schweiz-Ausland)
- Heimatschein beantragen
allfällige Berichtigung der Personalien im EWR
(sofern Partner bereits Schweizerbürger, HS auf korrekten Inhalt hin prüfen)
- neue Meldebestätigung aus-/zustellen, alte «zurückfordern»
- Mutationsmeldungen

ACHTUNG !

Verarbeitung erst nach Erhalt der **rechtskräftigen** Mitteilung, bzw. SEDEX-Meldung

Einwohner-/Gemeindebürger oder Ortsbürger?

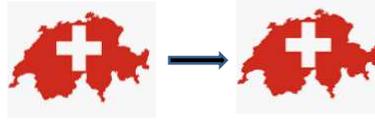
ordentliche Einbürgerung → Einwohner-/Gemeindebürger
erleichterte Einbürgerung → identisch wie Ehepartner

96

 <p>SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT CONFÉDÉRATION SUISSE CONFEDERAZIONE SVIZZERA CONFEDERAZIUN SVIZRA</p>	<p>Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Staatssekretariat für Migration SEM Dezisionsbereich Zuwanderung und Integration Mileburg/Bürgerrecht</p>
<p>P.P. 001-3003 Bern-Wabern, 3003 Einwohnerkontrolle Zofingen 4800 Zofingen</p>	
<p>Erleichterte Einbürgerung (Gebühr: CHF 150.00)</p>	
<p>In Anwendung von Artikel 58c des Bürgerrechtsgesetzes wird erleichtert eingebürgert:</p>	
<p>wohnhaft in , Bundesrepublik Deutschland, geboren am , ledig, 4800 Zofingen AG</p>	
<p>Mit dem Schweizer Bürgerrecht werden folgende kantonalen und kommunalen Bürgerrechte erworben:</p>	
Kanton/e:	Thurgau
Gemeinde/n:	Fischingen
	Referenz-Nr.: K 691169 TUP/1up
Bern-Wabern, 21. Dezember 2015	Staatssekretariat für Migration SEM
<p>Mitteilung an:</p>	
Heimatkanton/e:	Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
Wohngemeinde:	Einwohnerkontrolle Zofingen, 4800 Zofingen
<p>Das Staatssekretariat für Migration SEM wird die Zivilstandsbehörden (InfoStar) nach unbenuetztem Ablauf der Beschwerdefrist über die eingetragene Rechtskraft informieren. Schweizer Ausweise (Pass oder Identitätskarte) dürfen nur nach Eintritt der Rechtskraft und gestützt auf die Eintragung im Zivilstandsregister (InfoStar) ausgestellt werden. Vor der Ausstellung eines Schweizer Ausweises überprüft die Wohnsgemeinde die Rechtskraft bei den Zivilstandsbehörden.</p>	
<p>Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht BVGer, Postfach, 3022 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der Beschwerde ist an das Staatssekretariat für Migration SEM, Abteilung Bürgerrecht, 3003 Bern-Wabern, zu richten.</p>	
<p>Stellungnahme der Einwohnerkontrolle Über die Person ist nichts Nachteiliges bekannt. Diese Auskunft bezieht sich ausschliesslich auf die oben genannte Person. 04.01.2016 Einwohnerdienste Zofingen Irene Lehmann, Leiter-Stellvertreterin</p>	
	<p>Anhang Nr. 4</p> <p>97</p>

 <p>SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT CONFÉDÉRATION SUISSE CONFEDERAZIONE SVIZZERA CONFEDERAZIUN SVIZRA</p>	<p>Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Migration BFM</p>
<p>Rechtskraftmitteilung Erleichterte Einbürgerung</p>	
<p>In Anwendung von Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes wurde erleichtert eingebürgert:</p>	
<p>Mus Muster, Serbien und Montenegro, geb. 11.11.1950, verheiratet mit EHEPARTNER, von Blumen / BE, wohnhaft in Muster / BE</p>	
<p>Mit dem Schweizer Bürgerrecht wurden folgende kantonalen und kommunalen Bürgerrechte erworben:</p>	
Kanton(e):	Bern
Gemeinde(n):	Blumen
Eingebürgert am:	23. September 2005
Rechtskräftig am:	DATUM
	Referenz-Nr. : K 000 000 UUU / DDD
Bern, DATUM	BUNDESAMT FÜR MIGRATION
<p>Mitteilung an:</p>	
<p>1. Herrn Mus Muster, Musterstrasse 1, 3000 Muster</p>	
2. Heimatkanton:	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Elgerstrasse 73, 3011 Bern
<p>3. BFM, Statistikdienst ANAG</p>	
	<p>98</p>

Einbürgerung Schweizerbürger



- Eintrag der Einbürgerung mit Erwerbsgrund und –datum
- alter HS vernichten, neues Dokument beantragen
Wird bisheriger Heimatort beibehalten? Vorgängig abklären.
- neue Meldebestätigung aus/zustellen, alte «zurückfordern»
- es müssen keine neuen Ausweise (z.B. IDK) beantragt werden
- Mutationsmeldungen

Einwohner-/Gemeindebürger oder Ortsbürger?

Aufgrund ZA/SEDEX-Mitteilung  Einwohner-/Gemeindebürger
 Aufgrund späterem/separatem Beschluss Ortsbürger-GV  Ortsbürger

99

Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts

HB Kapitel 2.3.5.22 / Geschlechtsänderung

„Geschlechtsidentität (das gefühlte Geschlecht) stimmt nicht mit dem Geschlecht im Personenstandsregister überein“

Seit 01.01.2022 sind Erklärungen zum Geschlecht in einem vereinfachten Verfahren beim Zivilstandsamt möglich.

- Meldung erfolgt als «Geschlechtsänderung». Verarbeitung hat über «Meldegrund Korrektur» zu erfolgen.
- Anpassung des Geschlechtes im EWR
- Änderung der Anrede
- Vernichtung bzw. Neubeantragung Heimatschein
- neue Meldebestätigung aus-/zustellen, alte «zurückfordern»
- KEINE Mutationsmeldung Geschlechtsänderung verschicken
- eine allfällige Vornamensänderung mittels Meldegrund «Namensänderung» verarbeiten und melden.

100

Adoption (minderjähriges Kind)

HB Kapitel 2.3.5.1 / Adoption

(siehe auch Empfehlung VSED)

Infostar meldet Ereignis mit dem Meldegrund „Adoption“.
Im EWR muss die Adoption jedoch mit den entsprechenden Korrektur-Meldegründen verarbeitet werden.

Sollte die Software nach wie vor den Meldegrund „Adoption“ vorgeben, muss sichergestellt sein, dass die Mutation im Hintergrund technisch als Korrektur abläuft.

Grundsatz:

Das Ereignis Adoption muss im Einwohnerregister individuell, im Einzelfall manuell, verarbeitet werden.

Es darf nicht möglich sein, im Einwohnerregister (History) den Meldegrund „Adoption“ nachvollziehen zu können, bzw. es darf kein Hinweis auf die Adoption ersichtlich sein!

101

- Verarbeitung mit «Meldegrund Korrektur»
- Eintrag bei den Adoptiveltern, analog eines leiblichen Kindes
- sämtliche Daten anpassen, welche auf eine leibliche Abstammung hinweisen können. Ausnahme = Geburtsort
- **Vernichten** der Adoptionsverfügung !
- Vernichten eines allfälligen Heimatscheins, nötigenfalls neues Dokument bestellen
- Austausch Meldebestätigung
- Ausweise «einziehen/annullieren»
- **Keine Mutationsmeldungen «Adoption»**
 - wo nötig, melden Eltern die Adoption selbständig
 - allenfalls separate Meldung (Korrektur) betreffend Namens- und Bürgerrechtsänderung

102

Anerkennung

HB Kapitel 2.3.5.2 / Anerkennung (Kindesverhältnis)

- Meldung erfolgt als «Kindsverhältnis». Verarbeitung hat über «Meldegrund Korrektur» zu erfolgen.
- beim Kind, Registrierung Name/Vornamen Vater
- Sorgerecht (nötigenfalls Sorgerechtsentscheid einfordern)
- *Beim Anerkennenden (Vater des Kindes) Eintrag der Bemerkung „Anerkennung“. Bei der Kindsmutter Eintrag der Personenbemerkung „Kindsvater: Muster Peter, von Basel“*
- Wird eine **Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge** vorgelegt
 ➔ Beziehung Vater-Kind erstellen, ansonsten nur Beziehung zur Mutter
- Vernichten eines allfälligen Heimatscheins
- falls inhaltliche Anpassung nötig, neue Meldebestätigung aus-/zustellen, alte «zurückfordern»
- *Dokumente/Ausweise mit Elternnamen einziehen (falls vorhanden)*
- KEINE Mutationsmeldung Anerkennung
- nötigenfalls «neutrale» Mutationen betreffend Änderung Familienname und Bürgerrecht

103

▪ Anerkennung Ihrer Tochter / Elterliche Sorge

¶

Sehr geehrte Frau

¶

Vom zuständigen Zivilstandsamt haben wir die Mitteilung über die Vaterschaftsanerkennung Ihrer Tochter erhalten.

¶

Falls Sie im Zusammenhang mit der Anerkennung eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge unterzeichnet haben, bitten wir Sie, uns eine Kopie dieser Erklärung zuzustellen. Sie können natürlich auch mit dem Original der Erklärung bei uns vorsprechen, damit wir die Kopie für unsere Akten erstellen können. Bitte beachten Sie, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Einwohnerregister ohne entsprechende Meldung Ihrerseits nicht eingetragen werden kann.

¶

Ohne Ihren Gegenbericht innert 30 Tagen gehen wir davon aus, dass Sie die elterliche Sorge für Ihre Tochter weiterhin alleine ausüben.

¶

104

Rechtliche Auswirkungen der Anerkennung

- **seit 1.1.2006:**
Das von einem CH-Vater anerkannte Kind einer ausländischen Mutter erhält von Gesetzes wegen automatisch den CH-Bürgerort des Vaters.
- **bis 30.06.2014:**
Anerkennung eines Schweizer Kindes hatte keinen Einfluss auf dessen Name und Bürgerrecht. Es behielt Namen und Bürgerrecht der Mutter.
- **seit 1.7.2014:**
Haben beide Elternteile das Sorgerecht =
Kind kann den ledigen Namen des Vaters tragen.
Kind erhält den CH-Bürgerort desjenigen Elternteils, dessen Familienname es trägt.

105

Konfessionswechsel

HB Kapitel 2.3.5.29 / Konfessionswechsel (Kirchenaustritt)

- Mit einem Umzug ist kein Konfessionswechsel / Kirchenaustritt möglich.
Konfession nötigenfalls mit Vorgemeinde abgleichen!
- Mutation nur aufgrund schriftlicher Mitteilung der Kirchgemeinde
- Mutationsmeldungen



106

Übrige Mutationen

- **Arbeitgeber- / Berufswechsel:**
HB Kapitel 2.3.5.30 / Arbeitgeberwechsel / Änderung der beruflichen Tätigkeit
 - ausländischen Staatsangehörige = **zwingende Registrierung**
 - CH-Bürger = **keine Registrierung**
Grund = fehlende gesetzliche Grundlage zur Datenerhebung
 - bei Kenntnis einer Änderung, neue Informationen eintragen
 - Mutationsmeldungen
- **Änderungen**
HB Kapitel 2.3.5.38 ff
- **Korrekturen**
HB Kapitel 2.3.5.43 ff

107

Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen

HB Kapitel 2.3.5.32 / Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahme
(Vormundschaft / Beistandschaft/ Vorsorgeauftrag)

- Meldungen an EWD erfolgen via **Koordinationsperson**
- Im Einwohnerregister sind bei einer **Errichtung, Aufhebung & Anpassung** folgende **Massnahmen** bzw. **Daten einzutragen bzw. zu mutieren**;
 - **Vormundschaft (Minderjährige)**
 - **Beistandschaften** (umfassende Beistandschaft, Mitwirkungs-, Vertretungs- und kombinierte Beistandschaften, Sorgerechtsentscheide, Obhutentziehung, Kinderschutzmassnahmen)
 - **Wirksamkeit Vorsorgeauftrag**
 - **Massnahme mit ZGB-Artikel/Zusatzbegriff**
 - **Mandatsträger mit Adresse**
 - **Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**
 - **nötigenfalls Stimmrecht anpassen**

**Siehe Kreisschreiben Obergericht
und Schreiben DVI**

108

- EWD erstellt Mutationsmeldungen an:

Gemeindesteueramt

- Vertretername
- Art der Massnahme

Daten	Ereignisse		
	Tod	Umzug (innerhalb der Gemeinde)	Wegzug
Ereignisdatum	X	X	X
Artlicher Name	X	X	X
Vorname	X	X	X
Rufname	X	X	X
Wohnadresse	X	X	X
Bühnerge Wohnadresse	X	X	X
Geburtsdatum	X	X	X
Wegzugsort-adresse			X
Datensperre	X	X	X

Familiengericht (KESB)

- Abmeldungen
- Adressänderungen
- Todesfälle

Daten	Zug	KESB-Massnahme	
		Artlicher Name	Art der Massnahme
Ereignisdatum	X		
Artlicher Name	X		
Altername (Abessname)	X		
Vorname	X	X	X
Rufname	X	X	X
Bürger Name/Vorname	X	X	X
Wohnadresse	X	X	X
Zusteladresse	X	X	X
Bürger Wohnadresse	X	X	X
Geburtsdatum	X	X	X
Anrede			
Zivilstand	X	X	X
Konfession	X	X	X
Staatsangehörigkeit (Land)	X		
Ausländerkategorie	X		
Mehrverhältnis (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	X		
Zuzugsort	X		
Wegzugsort-adresse	X		
KESB-Massnahme (gesetzl. Grundlagen)	X	X	X
Vertreter-adresse	X		
Datensperre	X	X	X

- MIKA erhält direkte Mitteilung durch KESB

109

- **Wegzug & ID-Antrag:**
bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit: Rücksprache mit KESB
- **Auskünfte über Massnahmen dürfen nur durch das Familiengericht erteilt werden !**

110

Volljährigkeit

HB Kapitel 2.3.5.31 / Volljährigkeit

- volljährig gewordene Person als Einzelperson ausweisen (nicht mehr als Kind)
- jährlich/halbjährlich/monatlich verarbeiten
- Brief Personalienabklärung
- Heimatscheinbestellung
 - ➔ Verschiedene Möglichkeiten, EWD können frei wählen!
(vorgängige Kontrolle, ob bereits ein HS vorhanden ist)
- «Austausch» Meldebestätigung
- keine Mutationsmeldungen

111

Variante 1

- Bestellung HS **durch Einwohnerdienste**
siehe PP 113 oder Anhang Nr. 6
[Heimatscheinbestellung_Volljaehrigkeit_HS8.doc](#)
- separate Personalienanfrage an Einwohner
siehe PP 114 = CH [Volljaehrigkeit_CH_VJ1_CH.doc](#)
Anhang 6 = Muster Zofingen

Variante 2

- Bestellung HS **durch Einwohner** mit integrierter Personalienanfrage
[Heimatscheinbestellung_Volljaehrigkeit_HS8.doc](#)

112

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerkontrolle

direkte Beantragung durch EWD

Zivilstandsamt
 variabel einsetzbar
 Link auf ZA -Kreise

Muster, 12. November 2013

Heimatscheinbestellung infolge Volljährigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Für untenstehende Person benötigen wir aus obgenanntem Grund einen neuen Heimatschein:

Name
 Lediger Name
 Vorname(n)
 Geburtsort/-datum
 Zivilstand/-datum
 Heimort(e)
 Adresse

Daten aus System drucken

Wir bitten Sie, uns die neuen Ausweisschriften, unter Erhebung der entsprechenden Gebühren, **direkt zuzustellen.**

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

EINWOHNERKONTROLLE „Gemeinde“
 Funktion Sachbearbeitung
 Vorname/Name

Kopie zur Kenntnisnahme an den/die Inhaber/in mit der Bitte um Zustellung der alten Meldebestätigung innert 10 Tagen.

113

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerkontrolle

Separate Personalienanfrage Schweizer

Übernahme
 Adresse Inhaber aus System

Muster, 12. November 2013

Erreichung des 18. Altersjahres

Sehr geehrte "Anrede ergänzen"

In diesem Jahr werden Sie 18 Jahre alt, resp. haben Sie das 18. Altersjahr erreicht.

Für das Einwohnerregister benötigen wir von Ihnen zusätzliche Angaben. Wir bitten Sie, die Daten auf dem untenstehenden Talon zu ergänzen und uns innert 10 Tagen zu retournieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EINWOHNERKONTROLLE „Gemeinde“
 Funktion Sachbearbeitung
 Vorname/Name

Daten aus System drucken

Name und Vorname(n)
 (Bitte Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum

Adresse

Konfession _____
 Berufliche Tätigkeit _____
 Arbeitsgeber/Arbeitsort _____
 Krankenkasse _____

Übernahme
 Adresse Inhaber aus System

Muster, 12. November 2013

Erreichung des 18. Altersjahres

Sehr geehrte "Anrede ergänzen"

In diesem Jahr werden Sie 18 Jahre alt, resp. haben Sie das 18. Altersjahr erreicht.

Für das Einwohnerregister benötigen wir von Ihnen zusätzliche Angaben. Wir bitten Sie, die Daten auf dem untenstehenden Talon zu ergänzen und uns innert 10 Tagen zu retournieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EINWOHNERKONTROLLE „Gemeinde“
 Funktion Sachbearbeitung
 Vorname/Name

Daten aus System drucken

Name und Vorname(n)
 (Bitte Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum

Adresse

Konfession _____
 Berufliche Tätigkeit _____
 Arbeitsgeber/Arbeitsort _____
 Krankenkasse _____

114

Muster Zofingen

Volljährigkeit

Sehr geehrte Frau

In diesem Jahr werden Sie 18 Jahre alt, resp. haben Sie das 18. Altersjahr erreicht und benötigen aus diesem Grund einen eigenen Heimatschein.

Um Ihnen die Umstände zu ersparen, werden wir heute den Heimatschein beim zuständigen Zivilstandsamt Ihres Heimatortes bestellen und diesen anschliessend in Ihrem Einwohnerdossier deponieren.

Sobald der Heimatschein bei uns eingetroffen ist, werden Sie die entsprechende Gebührenrechnung erhalten. Besten Dank für die termingerechte Überweisung.

Ebenfalls als Beilage erhalten Sie die Meldebestätigung für Ihre Akten.

Für das Einwohnerregister benötigen wir von Ihnen zusätzliche Angaben. Wir bitten Sie, die Daten auf dem beiliegenden Talon zu prüfen bzw. zu ergänzen und diesen unterschrieben **innert 10 Tagen** mittels beiliegendem Rückantwortcouvert an die Einwohnerdienste zurückzusenden.

Besten Dank für Ihre Bemühungen. Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Denise Zinniker

- Talon zur Ergänzung
- Meldebestätigung
- Rückantwortcouvert

Anhang Nr. 6

115

Name und Vorname(n)
Rufname
Geburtsdatum
Adresse

Konfession

- Evangelisch-Reformiert
 Römisch-Katholisch
 Christ-Katholisch
 Konfessionslos
 Andere: _____

Name der Krankenkasse _____

(Bitte legen Sie eine Kopie der Police oder der Karte dazu)

Die Richtigkeit der obenstehenden Angaben wird hiermit bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang Nr. 6

116

8. Meldewesen

HB Kapitel 3 / Meldewesen

Grundsatz :

Die Einwohnerdienste sind eine Amtsstelle. Ihre Mutationsmeldungen haben rechtsgültigen Charakter und müssen nicht durch zusätzliche Belege (z.B. Familienausweis) verifiziert werden.

- Ereignisse schnellstmöglich verarbeiten
- Ereignisse umgehend elektronisch an das kantonale Einwohnerregister weiterleiten
- es sind **nur verifizierte Daten** zu melden
- Mutationsmeldungen an berechnigte Amtsstellen (siehe PP 118 - 120)
 Listen – keine Haushaltskarten !

117

Berechtigte Meldeempfänger

HB Kapitel 3.1.3 / Weitere Grundlagen

- Betreibungsamt
- Bezirksgerichte
- Feuerwehr (= periodische Listen)
- Gemeindesteueramt
- Gemeindezweigstelle SVA
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Kirchgemeinden (röm.kath. / christ.kath. / evang.ref.)
- Mütter- und Väterberatung
- Schulsekretariat
- Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe
- Wegzugsgemeinden

*Siehe Empfehlungsschreiben DVI
vom 03.09.2019*

118



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
GEMEINDEABTEILUNG



Verband
Aargauer
Einwohnergemeinden

Meldungen aus dem Einwohnerregister

Meldungsempfänger: Betreibungsamt

Auswahlkriterien: Volljährige Personen, nur Hauptwohnsitz

Siehe auch NEWS VAE vom
24.09.2019 & 10.06.2021

Daten	Ereignisse									
	Tod	Verschöben	Aufhebung Verschöbenklärung	Namensänderung	Umzug (innerhalb Gemeinde)	Zustelladresse	Wegzug	Änderung Datensperre	Korrektur	Datensperre
Ereignisdatum	X	X	X		X		X			
Ämtlicher Name	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vornamen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bisheriger Name/Vornamen				X						
Wohnadresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zustelladresse						X				
Bisherige Wohnadresse					X					
Geburtsdatum	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wegzugsort/-adresse							X			
Datensperre	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vetreter nach Tod (falls vorhanden)	X	X								

01. Sept. 2019
119

Eine Meldepflicht entfällt, sofern die datenempfangende Stelle an das kantonale Einwohnerregister angeschlossen ist (§ 9 Abs. 5 RMV):

- z.B.
- Polizei
 - Strassenverkehrsamt
 - Kirchgemeinden

Steueranfragen

HB Kapitel 3.5 / Steueranfrage

- Ausdruck durch EWD = Dienstleistung für Steueramt
- Versand erfolgt durch Steueramt !

Pendelbeleg Gericht

- Aufbewahrung beim Heimatschein
- bei Wegzug, Zivilstands- oder Namensänderung sowie bei Tod, zusammen mit Mutationsmeldung an Gericht retournieren (Muster siehe nächste Folie) .

121



KANTON AARGAU

Bezirksgericht Zofingen
Präsidium des Zivilgerichts

Andrea Wirz, Sachbearbeiterin
Untere Grabenstrasse 30, 4800 Zofingen
Telefon 062 745 12 32
Fax 062 745 12 60

Gerichtspräsidium Zofingen
Untere Grabenstrasse 30
4800 Zofingen

TE.2014.43 / aw

Zofingen, 21. Februar 2014

Pendelbeleg für hinterlegtes Dokument

Verfügender 1 strasse 6, 4800 Zofingen

Verfügende 2 strasse 6, 4800 Zofingen

1 und 2 vertreten durch Roland Bolliger, Notariat, Bernstrasse 118,
4852 Rothrist

Dokument: Ehe- und Erbvertrag vom 27. Januar 2014

Hinweis:
Dieser Beleg ist für die aufgeführte Person aufzubewahren. Er ist bei Wegzug, Zivilstands-/Namensänderung oder Tod der betroffenen Person, unter Angabe des Datums des Ereignisses sowie bei Wegzug der vollständigen neuen Adresse, an das Bezirksgericht zurückzuschicken.

Wegzug am: neue Adresse:

Ehescheidung (Datum und Erläuterungen).....

Namensänderung

Verstorben

Ort, Datum und Unterschrift:

122

9. Krankenkassenobligatorium

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Art. 3 Versicherungspflichtige Personen

¹ Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Bei rechtzeitigem Beitritt (Art. 3 Abs. 1) beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz. Der Bundesrat setzt den Versicherungsbeginn für die Personen nach Artikel 3 Absatz 3 fest.

² Bei verspätetem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt des Beitritts. **Bei nicht entschuldbarer Verspätung entrichtet die versicherte Person einen Prämienzuschlag ...**

123

frühzeitige Info an Betroffene wird daher empfohlen (siehe NEWS VAE vom 09.11.2021)

Text gemäss Website Bundesamt für Gesundheit BAG

Einreise in die Schweiz mit dem Ziel der Niederlassung

Reist eine Person mit der Absicht in die Schweiz, ihren Wohnsitz hierher zu verlegen (z.B. Heirat), **beginnt die Versicherungspflicht am Tag der Einreise in die Schweiz – und nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder der Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung.** Die Person muss sich innert drei Monaten nach der Einreise bei einer in der Schweiz zugelassenen Krankenkasse versichern lassen. Wird diese Frist eingehalten, so gilt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einreise. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Person – bei nicht entschuldbarer Verspätung mit einem Prämienzuschlag für verspäteten Beitritt – von Amtes wegen einer Krankenkasse zugewiesen werden. Sie hat dann für die medizinische Behandlung vor dem Beitrittsdatum selber aufzukommen.

Bitte beachtet, dass sich das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) beim Wohnsitz auf den zivilrechtlichen und nicht auf den melderechtlichen Wohnsitz stützt. Siehe dazu auch Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 13 sowie Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 23-26.

124

Definition Versicherungspflicht gemäss Art. 1 KVV:

- alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz nach Art. 23 – 26 ZGB (Absicht des dauernden Verbleibens) (Art. 1 Abs. 1 KVV)
- Ausländer/Ausländerinnen mit einer Aufenthaltsbewilligung von mehr als 3 Monaten (Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV)
- unselbständig erwerbstätige Personen mit Aufenthalt von weniger als 3 Monaten, sofern sie über keinen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (Art. 1 Abs. 2 lit. b KVV)
- Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben (Art. 1 Abs. 2 lit. c KVV)

Achtung: Ausnahmen im Verhältnis zur EU/EFTA

125

Hilfsmittel

- gemeinsame Einrichtung KVG
Anschrift:
Industriestrasse 78, 4600 Olten
032 625 30 30
- priminfo.ch
- vvk-online.ch

126

SASIS Versichererkarte **vvk-online.ch: Online Verfahren gemäss VVK Art. 15** vvk-online.ch

User: Demouser() DE FR IT

Dokumente + Suche mit Karten-Nr Suche mit AIV-Nummer Suche mit Namen Passwort wechseln Ausloggen

Behandlungsdatum: 07.07.2014 Kartennummer: 8075601234000000108 Suchen

Suchergebnis (Abfragedatum: 07.07.2014 09:17)

Abfrage	ZSR	2998009 - Gemeinsame Einrichtung Dummy-ZSR...00	Partnerart	Gem. Einrichtung
	Behandlungsdatum	07.07.2014	Validierungs Nr	188800912
Versicherte Person	Name	Lincoln	Geburtsdatum	26.09.1941
	Vorname	Elizabeth	Geschlecht	Weiblich
	Strasse	Dreiwasserweg 20	Sprache	Deutsch
	PLZ / Ort	4323 Wülbach	VeKa-Nr	8075601234000000108
	Kartengültigkeit	01.01.2009-30.09.2014	AIV-Nr.	756.9998.9998.92
Versicherung	Name	sanacur (Testversicherer)	Versicherten Nr.	10
	Organisationseinheit	Servicecenter	BAG-Nr.	1234
	Strasse	Strasse 1	GLN-Nr.	7600000000000
	PLZ / Ort	8099 Zürich	Teil-Nr.	012 345 67 89
			E-Mail	info@sanacur.ch
KVG-Dackung	Basis	Deckung DKP gemäss KVG		
	Wohnkanton	AG		
	Gültigkeit	01.01.2009-30.09.2014		

Auszug aus der Web-Applikation vvk-online.ch.

127

Im Rahmen der Versicherungspflicht unterscheidet man zwischen:

- **versicherungspflichtigen** Personen
- von der Versicherungspflicht **ausgenommene** Personen:
 - ausschliessliche Erwerbstätigkeit in der EU/EFTA oder gleichzeitige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern die Tätigkeit in der Schweiz weniger als 25 % ausmacht
 - Renten aus der EU/EFTA und keine aus der Schweiz
 - Leistungen der Arbeitslosenversicherung aus der EU/EFTA
 - Familienangehörige einer in der EU/EFTA versicherten Person
- Personen, die zwar versicherungspflichtig sind, sich jedoch auf Gesuch hin davon **befreien** lassen können:
 - Studenten
 - Kurzaufenthalter
 - Entsandte in die Schweiz (siehe auch Anhang Nr. 7)

Befreiung von der Versicherungspflicht

Studium / Austauschschüler

Personen die sich zwecks aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten (Studierende, Schüler, Praktikanten usw.) und bereits über einen gleichwertigen Versicherungsschutz nach KVG verfügen, können ein Befreiungsgesuch stellen.

Voraussetzungen:

- Studenten aus der EU/EFTA, die privat versichert und nicht erwerbstätig sind
- Studenten von ausserhalb der EU/EFTA - unabhängig einer Erwerbstätigkeit

129

Grenzgänger

Grenzgänger sind nach **Erwerbsortprinzip** versicherungspflichtig – somit grundsätzlich in der Schweiz.

Liegt deren Wohnsitz/Lebensmittelpunkt jedoch in Deutschland, Österreich, Italien oder Frankreich, haben sie die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Detaillierte Infos zur Befreiung bzw. Link zum Onlineantrag unter www.kvg.org/VP bzw. über die Gemeinsame Einrichtung KVG, Olten

130

Kontrolle der Versicherungspflicht

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) **liegt im Kanton Aargau die Zuständigkeit für die Überprüfung der Versicherungspflicht bei den Gemeinden.**

Das Krankenkassenobligatorium ist lediglich bei der Ersterfassung abzuklären und die Krankenversicherung zu registrieren.

Grund:

Eine einmal abgeschlossene Krankenversicherung kann nicht ohne Vorlage eines neuen Versicherungsabschlusses aufgelöst werden. Aus diesem Grund ist keine spätere Kontrolle und Nachführungen von Änderungen notwendig.

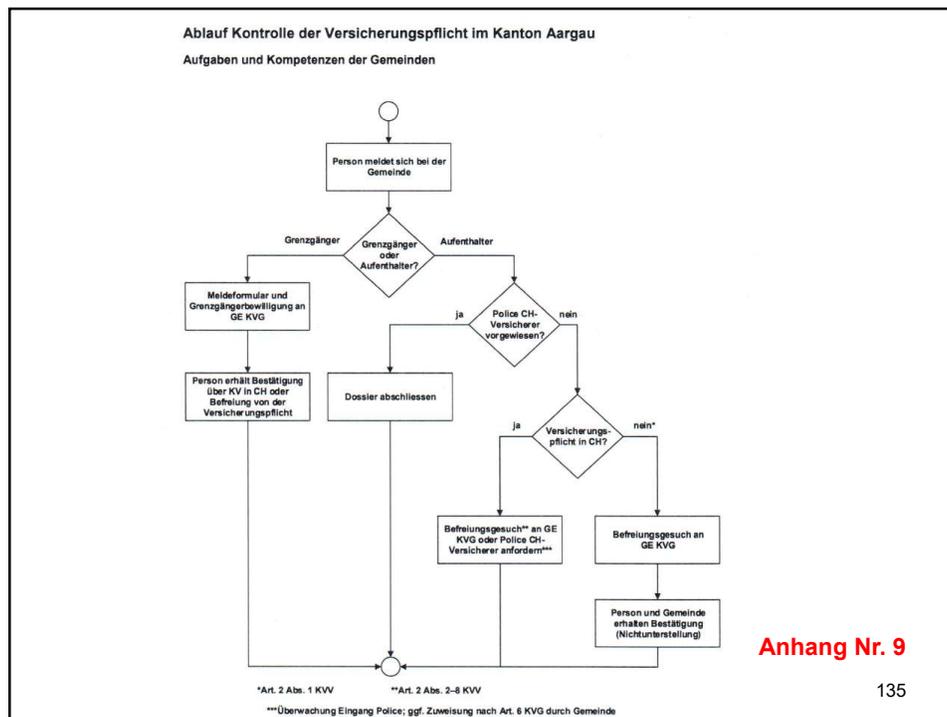
131

Kontrollverfahren

Person spricht zwecks Anmeldung bei den Einwohnerdiensten vor:

- Vorhandensein einer Krankenversicherung nach KVG klären
- Prüfen, ob eine Ausnahme von der Versicherungspflicht vorliegt:
 - Bsp. - Ort der Erwerbstätigkeit (z.B. Grenzgänger)?
 - Herkunft einer Rente und Taggeldern?
- Person ggf. darauf hinweisen, dass sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen kann (sofern Voraussetzungen erfüllt sind)

132



10. Bescheinigungen und Zeugnisse

HB Kapitel 5.7 / Bescheinigungen und Zeugnisse

Grundsatz:

Nur bescheinigen, was tatsächlich belegt ist !

- Meldebestätigung
- Hauptwohnsitzbescheinigung
- Lebensbescheinigung
- Bescheinigung von Personalien
- Leumundszeugnis
- Heimatausweis

Sicherheitspapier für Dokumente der Einwohnerdienste

Information VSED / News VAE 19.12.2017

Der VSED sowie der VAE empfehlen für Dokumente der Einwohnerdienste die Verwendung von Sicherheitspapier (analog Zivilstands-Dokumente).

Gründe:

- erhöhte Professionalität
- vermittelt Sicherheit / erschwert Fälschungen
- rechtfertigt die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr

137

Das Sicherheitspapier ist für folgenden Dokumente vorgesehen:

- Meldebestätigung
- Hauptwohnsitzbescheinigung
- Lebensbescheinigung
- Heimatausweis

Nicht notwendig bei:

- Adressauskünften
- verwaltungsinternen Bestätigungen

Sicherheitspapier zu bestellen über VSED

138

Meldebestätigung

HB Kapitel 3.4 / Meldebestätigung

- Quittung für die Anmeldung sowie die hinter-/vorgelegten Schriften
- Aushändigung nur an betroffene Person
- Ausstellung pro Person (Schweizerbürger, ausländische Staatsangehörige, Kinder)
- «Rückforderung» bei Wegzug oder bei Bedarf «Austausch» bei Änderung des Dateninhaltes
- **VOR RMV =** Schriftenempfangsschein (Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweis), war nur für Schweizer.

139

Meldebestätigung Hauptwohnsitz

HB Kapitel 5.3.5 / Meldebestätigung für Hauptwohnsitz

**Unterschied
Schweizer – Ausländer?**

Einwohnerkontrolle
 Adresse: Zwinggasse 28
 Postfach
 4800 Zofingen
 Telefon: 062 740 71 80
 Telefax: 062 740 71 82
 E-Mail: einwohnerkontrolle@zofingen.ch
 Homepage: www.zofingen.ch
 Öffnungszeiten:
 Mo-Fr 07:30-12:00/13:30-17:00



**Schriftenempfangsschein
Niederlassungsausweis**

Name:
 Vorname(n):
 Geburtsdatum:
 Zivilstand:

Hematsort(e):
 Zugedatum:
 Zugewort:
 Disponierte Schriften:
 Adresse:

4800 Zofingen, 20. September 2005

**ENWOHNERKONTROLLE
DER STADT ZOFINGEN**
 Die Sachbearbeiterin

Marion Riser

zur Beachtung
 Dieser Schriftenempfangsschein dient als Quittung für den empfangenen heimischen Niederlassungsausweis und ist kein Nachweis für eine Informationsvorsicherung, welche abgegeben wird. Bitte auch die Besondere Erklärung vom 10. April 2005 (2005.04.10) beachten. Bei Änderungen des Meldewohnsitzes ist die Anmeldung beim Einwohnerkontrolleamt zu melden.
 Der Adressat ist verpflichtet, sich bei der Gültigkeit des Ausweises zu melden. Für jede Veränderung des Meldewohnsitzes ist eine Meldung zu machen. Bei Verzug der Meldung ist die Behörde über die Veränderung des Meldewohnsitzes in Kenntnis zu setzen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten wird eine Geldstrafe erlassen.
 Für das Nachreichen der Schriften wird eine Gebühr erhoben.

140

<p>GEMEINDE MUSTER Einwohnerkontrolle</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Übernahme Adresse Inhaber aus System </div> <p>Meldebestätigung für Hauptwohnsitz</p> <p>Name</p> <p>Vorname(n)</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Heimatort(e)</p> <p>Zuzugsdatum</p> <p>Zuzugsort</p> <p>Deponiertes Dokument</p> <p>Adresse</p> <p>Muster, 12. November 2013</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> EINWOHNERKONTROLLE „Gemeinde“ Funktion Sachbearbeitung Vorname/Name </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;"> Zur Beachtung Diese Meldebestätigung dient als Nachweis für Ihre Anmeldung in MUSTER und ist bei Wegzug oder Änderung der oben genannten Daten wieder abzugeben. <u>Der Einwohnerkontrolle ist innert 14 Tagen zu melden:</u> - Jeder Umzug - auch innerhalb der Gemeinde bzw. des Gebäudes - Weg- oder Zuzug von im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern. </p> <p style="color: red; font-size: small;">Meldebestaetigung_Hauptwohnsitz_CH_MBCH_H.doc</p>	<p>GEMEINDE MUSTER Einwohnerkontrolle</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Übernahme Adresse Inhaber aus System </div> <p>Meldebestätigung für Hauptwohnsitz</p> <p>Name</p> <p>Vorname(n)</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Nationalität</p> <p>Zuzugsdatum</p> <p>Zuzugsort</p> <p>Vorgelegtes Dokument</p> <p>Adresse</p> <p>Muster, 12. November 2013</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> EINWOHNERKONTROLLE „Gemeinde“ Funktion Sachbearbeitung Vorname/Name </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;"> Zur Beachtung Diese Meldebestätigung dient als Nachweis für Ihre Anmeldung in MUSTER und ist bei Wegzug oder Änderung der oben genannten Daten wieder abzugeben. <u>Der Einwohnerkontrolle ist innert 14 Tagen zu melden:</u> - Jeder Umzug - auch innerhalb der Gemeinde bzw. des Gebäudes - Weg- oder Zuzug von im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern. </p> <p style="color: red; font-size: small;">Meldebestaetigung_Hauptwohnsitz_Auslaender_MBA_H.doc</p>
---	--

Zur Beachtung
 Diese Meldebestätigung dient als Nachweis für Ihre Anmeldung in MUSTER und ist bei Wegzug oder Änderung der oben genannten Daten wieder abzugeben. Der Einwohnerkontrolle ist innert 14 Tagen zu melden:
 - Jeder Umzug - auch innerhalb der Gemeinde bzw. des Gebäudes
 - Weg- oder Zuzug von im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern.

142

Meldebestätigung Nebenwohnsitz

HB Kapitel 5.4.3 / Meldebestätigung für Nebenwohnsitz

**Unterschied zu MB-Hauptwohnsitz?
Unterschied Schweizer – Ausländer?**

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerkontrolle

Übernahme
Adresse Inhaber
aus System

Meldebestätigung für Nebenwohnsitz
gültig bis Datum aus System drucken

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum
Heimort(e)
Zuzugsdatum
Zuzugsort
Deponiertes Dokument
Adresse

Daten aus System drucken

Daten aus System gültig bis Datum aus System drucken

Daten aus System drucken

Muster, 12. November 2013

EINWOHNERKONTROLLE „Gemeinde“

Funktion Sachbearbeitung
Vorname/Name

Zur Beachtung
Diese Meldebestätigung dient als Nachweis für Ihre Anmeldung in MUSTER und ist bei Wegzug oder Änderung der oben genannten Daten wieder abzugeben. Die Einwohnerkontrolle ist immer 14 Tage zu melden:
- jeder Umzug, auch innerhalb der Gemeinde bzw. des Gebäudes
- Wegg- oder Zuzug von im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern.
Das deponierte Dokument ist vor Ablauf der Gültigkeit erneuern zu lassen. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist dies der Gemeinde zu melden.

Meldebestaetigung_Nebenwohnsitz_CH_MBCHN_N.doc

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerkontrolle

Übernahme
Adresse Inhaber
aus System

Meldebestätigung für Nebenwohnsitz
gültig bis Datum aus System drucken

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum
**Nationalität
Ausländerkategorie**
Zuzugsdatum
Zuzugsort
Deponiertes Dokument
Adresse

Daten aus System drucken

Daten aus System gültig bis Datum aus System drucken

Daten aus System drucken

Muster, 12. November 2013

EINWOHNERKONTROLLE „Gemeinde“

Funktion Sachbearbeitung
Vorname/Name

Zur Beachtung
Diese Meldebestätigung dient als Nachweis für Ihre Anmeldung in MUSTER und ist bei Wegzug oder Änderung der oben genannten Daten wieder abzugeben. Die Einwohnerkontrolle ist immer 14 Tage zu melden:
- jeder Umzug, auch innerhalb der Gemeinde bzw. des Gebäudes
- Wegg- oder Zuzug von im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern.
Das deponierte Dokument ist vor Ablauf der Gültigkeit erneuern zu lassen. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist dies der Gemeinde zu melden.

Meldebestaetigung_Nebenwohnsitz_Auslaender_MBA_N.doc

144

Hauptwohnsitzbescheinigung

**Wozu dient das Dokument?
Unterschied Schweizer – Ausländer?
Wie bestätigen die EWD einen Wegzug?**

145

GEMEINDE MUSTER

Einwohnerkontrolle

Hauptwohnsitzbescheinigung

Name
Lediger Name
Vorname(n)
Geburtsdatum
Heimatort(e)
Zivilstand Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Vater Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Mutter Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Adresse
Zuzugsdatum Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Zuzugsort Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Wegzugsdatum Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Wegzugsort Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Bemerkung

Muster, 12. November 2013

EINWOHNERKONTROLLE MUSTER

Hauptwohnsitzbescheinigung_HWB_CH_d.doc

Gebühr: CHF 20.00

Gemeinde Muster

Einwohnerdienste

Hauptwohnsitzbescheinigung

Attestation de résidence/Attestato di domicilio/Certificate of Residence

Name/Nom/Cognome/Surname
Lediger Name/Nom de célibataire/
Cognome da celibe/Single name
Vorname(n)/Prénoms/
Nome/First name(s)
Geburtsdatum/Date de naissance/
Date di nascita/Date of birth
Heimatort(e)/Lieu(x) d'origine/
Luogo di origine/ Place(s) of origin
Zivilstand/État civil/Status civil/
Marital status Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Vater/Père/Padre/Father Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Mutter/Mère/Madre/Mother Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Adresse/Adresse/Indirizzo/Address
Zuzugsdatum/Est arrivée le/
Date di arrivo/Arrived on Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Zuzugsort/Est arrivée de/
Proveniente da/Arrived from Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Wegzugsdatum/À quitté le/
Date di partenza/Moved away on Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Wegzugsort/À quitté pour/Partito per/
Moved to Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Bemerkungen/Commentaires/
Comments/Remarks
Muster, Datum
Einwohnerdienste Muster
Controllo dei abitanti/Controllo abitanti/
Registration office
Gebühr/Taxe/Tassa/Fee : CHF 20.00

146

Gemeinde Muster Einwohnerdienste		Gemeinde Muster Einwohnerdienste	
Hauptwohnsitzbescheinigung		Hauptwohnsitzbescheinigung Attestation de résidence/Attestato di domicilio/Certificate of Residence	
Name		Name/Nom/Cognome/Surname	
Lediger Name		Lediger Name/Nom de cõbataru/ Cognome da celber/Birth name	
Vorname(n)		Vorname(n)/Prénom(s)/ Nome/Nom/First name(s)	
Geburtsdatum		Geburtsdatum/Date de naissance/ Data di nascita/Date of birth	
Nationalität		Nationalität/Nationalità/Nazionalità/ Nationality	
Adresse		Adresse/Adresse/Indirizzo/Address	
Zuzugsdatum	Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen	Zuzugsdatum/Est arrivée le/ Data di arrivo/Arrived on	Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Zuzugsort	Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen	Zuzugsort/Est arrivée de/ Proveniente da/Arrived from	Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Wegzugsdatum	Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen	Wegzugsdatum/A quitté le/ Data di partenza/Moved away on	Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Wegzugsort	Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen	Wegzugsort/A quitté pour/Partito per/ Moved to	Nur auf Wunsch Daten einfügen, sonst alles löschen
Bemerkungen		Bemerkungen/Commentaires/ Comments/Remarks	
Muster, Datum	Einwohnerdienste Muster	Muster, Datum	Einwohnerdienste Muster Controllo dei abitanti/Controllo abitanti/ Registration office
		Gebühr/Taxe/Tassa/Fee: CHF 20.00	
Hauptwohnsitzbescheinigung_A_d.doc			
Gebühr: CHF 20.00			147

GEMEINDE MUSTER	
Einwohnerkontrolle	
Bestätigung Wegzug: Mittels Hauptwohnsitzbescheinigung. NICHT via Abmeldebestätigung!	
Abmeldebestätigung	
Bitte den Einwohnerdiensten Ihrer neuen Wohngemeinde , anlässlich der persönlichen Neuanmeldung , vorweisen.	
Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Zivilstand	
Nationalität	
Ausländerstatus	
Wegzugsdatum	
Wegzugsadresse	
Bemerkungen	
, 16. November 2016	EINWOHNERKONTROLLE
	Anhang Nr. 10
	Vorname/Name Sachbearbeiter/in
	148

Newsletter 2011_01

Abmeldebestätigung

Aufgrund diverser Rückfragen haben wir bemerkt, dass Gemeinden verschiedentlich Abmeldebestätigungen anstelle von Hauptwohnsitzbescheinigungen abgeben. Wir orientieren Sie deshalb, dass bei einem Wegzug dem Kunden auf Verlangen einer Bestätigung, die gebührenpflichtige Hauptwohnsitzbescheinigung (CHF 20.-) auszustellen ist. Das Formular Abmeldebestätigung wurde kreiert, da die Ausländerausweise im Kreditkartenformat nicht mehr mit dem Abmeldestempel versehen werden können. Die Abmeldebestätigung kann deshalb einer wegziehenden Person mit einem NAA für die neue Wohnsitzgemeinde (kostenlos) abgegeben werden. Die Formularvorlage finden Sie unter: http://extra.ktag.ch/mka_gemeinden/de/pub/leitfaden_vae.php

149

GEMEINDE MUSTER

Einwohnerkontrolle

Lebensbescheinigung

Die Einwohnerkontrolle bescheinigt, dass nach genannte Person

Name

Lediger Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Heimatort(e)/Nationalität

Adresse

Daten aus System drucken

heute persönlich vorgesprochen hat und am Leben ist.

Muster, 12. November 2013

EINWOHNERKONTROLLE „Gemeinde“

Funktion Sachbearbeitung

Vorname/Name

Lebensbescheinigung_LB.doc

150

SBB CFF FFS

Wohnsitzbestätigung für die Berechtigung
zum Kauf eines GA Familia und GA Duo Partner.

www.sbb.ch/ga

Bitte füllen Sie die unten stehenden Felder aus und bestätigen Sie mit Ihren Unterschriften, dass alle Personen im selben Haushalt wohnen.

Es sind alle Personen anzugeben, die im selben Haushalt wohnen und an der GA-Kombination beteiligt sind.
Lassen Sie sich das Formular anschliessend von der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde bescheinigen.
Sie benötigen dazu den amtlichen Ausweis.
Geben Sie die abgestempelte Wohnsitzbestätigung zusammen mit der GA-Bestellung ab. Die Bestätigung der Einwohnerkontrolle darf nicht älter als 30 Tage sein.

Danke für Ihre Mithilfe und gute Fahrt mit Ihrem GA.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Zustand	Kundennummer**	Unterschrift*

(Bitte schreiben Sie nicht ausgefüllte Felder durch.)
Die unterschriebenen und unterschlagenen mit der Unterchrift bescheinigten Bescheinigungen anfordern.
** Ihre Kundennummer (CS) finden Sie auf Ihrem Bestellschein.

Gemeinsame Wohnadresse (Strasse, Nr.) PLZ Wohnort

Bescheinigung der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde.
Wir bestätigen, dass alle oben aufgeführten Personen an derselben Adresse gemeldet sind.

SBB AG
SBB CarCard Center
Postfach 170, 3000 Birm
Telefon +41 (0)24 44 66 66 (CHF 0,06/Min.)
www.sbb.ch/infos

151

Handlungsfähigkeitszeugnis & Leumundszeugnis

Einwohnerdienste erstellen seit 01.01.2013 keine Handlungsfähigkeitszeugnisse mehr

Grund => Seit Gemeinderat nicht mehr Vormundschaftsbehörde ist,
liegt die Zuständigkeit bei der Kindes- und
Erwachsenschutzbehörde (KESB, Familiengericht)

In Leumundszeugnissen (**Muster siehe nächste Folie**) darf analog
dazu die Handlungsfähigkeit nicht mehr bescheinigt werden.

STADTRAT
Kirchplatz 26 / Postfach
4800 Zofingen
T 062 745 71 10
stadtrat@zofingen.ch
www.zofingen.ch

Leumundszeugnis

Der Stadtrat bestätigt, dass

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum
Heimatort(e) / Nationalität
Zuzugsdatum
Adresse

in Zofingen mit Hauptwohnsitz angemeldet ist und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nachkommt.

Der strafrechtliche und betriebsrechtliche Leumund ist durch die entsprechenden Registerauszüge zu belegen.

4800 Zofingen, 22.10.2022

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer
Stadtammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Leumundszeugnis_LZ.doc
153

11. Übertretungen

HB Kapitel 8 / Uebertretungsstrafverfahren

**Wie viele Tage beträgt die Anmeldefrist für Schweizer?
In welcher gesetzlichen Grundlage geregelt?
Für welche Pflichten gilt diese Frist ebenfalls?
Maximaler Buss-Betrag? Wo geregelt?**

Verfahren bei Verletzung der Pflichten (Mahnwesen)

Abklärung der Meldeverhältnisse (Adressänderung)

Verfahrensablauf:

- Aufforderung zur Abklärung der Meldeverhältnisse
Frist: 10 Tage
(siehe Anhang Nr. 11)

155

Ausstehende Adressänderung

Sehr geehrte Frau

Wir haben erfahren, dass Sie innerhalb von Zofingen umgezogen sind.

Nach dem kantonalen Register- und Meldegesetz haben Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen oder sie ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz aufgeben. Für die Meldepflicht gilt eine gesetzliche Frist von 14 Tagen.

Diese Frist ist nun bereits verstrichen, weshalb wir Sie freundlich bitten, sich **innerhalb von 10 Tagen** bei uns zu melden, um die Adressänderung zu bestätigen. Dazu benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie die Adressänderung auch elektronisch vornehmen können. Den entsprechenden Weblink finden Sie auf unserer Homepage unter www.zofingen.ch/ummelden.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Anhang Nr. 11

156

Verfahrensablauf:

- Aufforderung zur Abklärung der Meldeverhältnisse
Frist: 10 Tage
- Bei Nichtbefolgen: 1. Erinnerung
 Frist: 8 Tage (siehe Anhang Nr. 12)

157

Erinnerung ausstehende Adressänderung

Sehr geehrte Frau

Sie sind bisher unserer schriftlichen Aufforderung vom zur Bestätigung Ihrer Adressänderung innerhalb von Zofingen nicht nachgekommen.

Wir räumen Ihnen nun nochmals eine weitere **Frist von acht Tagen** ein, um sich bei den Einwohnerdiensten Zofingen zwecks Bestätigung der neuen Adresse zu melden. Dazu benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie die Adressänderung auch elektronisch vornehmen können. Den entsprechenden Weblink finden Sie auf unserer Homepage unter www.zofingen.ch/ummelden.

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Erledigung.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Anhang Nr. 12

158

Verfahrensablauf:

- Aufforderung zur Abklärung der Meldeverhältnisse
Frist: 10 Tage
- Bei Nichtbefolgen: 1. Erinnerung
 Frist: 8 Tage
- Bei Missachtung: 2. Erinnerung (eingeschrieben)
 Frist: 5 Tage
 (siehe Anhang Nr. 13)

159

EINSCHREIBEN

Letzte Aufforderung ausstehende Adressänderung

Sehr geehrte Frau

Sie sind unseren beiden schriftlichen Aufforderungen zur Bestätigung Ihrer Adressänderung vom und bis heute nicht nachgekommen.

Wir fordern Sie nun auf, sich innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung dieses Schreibens bei den Einwohnerdiensten Zofingen zu melden, um die Adressänderung zu bestätigen. Dazu benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, sind wir gezwungen, die Abklärungen über Ihren Aufenthalt in Zofingen der Regionalpolizei Zofingen zu übergeben.

Wir machen Sie ebenfalls darauf aufmerksam, dass Sie mit einer Busse belegt werden können. Bei Nichtbefolgen der Pflichten nach den §§ 7 Abs. 2 lit. a, 9 Abs. 1, 14 und 26 des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG, SAR 122.200) trotz Aufforderung, kann der Stadtrat Bussen bis CHF 2'000.- aussprechen (siehe auch "Melde- und Auskunftspflicht gemäss Register- und Meldegesetz" auf Seite 2 dieses Schreibens).

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Anhang Nr. 13

160

- Seite 2 -

Melde- und Auskunftspflichten gemäss Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG, SAR 122.200)

§ 7 Meldepflichten a) Einwohnerinnen und Einwohner	2 Einwohnerinnen und Einwohner haben der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie a) innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen.
§ 9 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht	1 Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohner- oder Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen.
§ 14 Meldefristen	Für die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes genannten Meldepflichten gilt eine Frist von 14 Tagen.
§ 26 Strafbestimmungen	Bei Nichtbefolgen der Pflichten nach den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 2'000.- aussprechen.

Anhang Nr. 13

161

Verfahrensablauf:

- Aufforderung zur Abklärung der Meldeverhältnisse
Frist: 10 Tage
- Bei Nichtbefolgen: 1. Erinnerung
Frist: 8 Tage
- Bei Missachtung: 2. Erinnerung (eingeschrieben)
Frist: 5 Tage
- Bei erneuter Missachtung: Auftrag an Repol zwecks weiterer Abklärungen bzw. Bussenantrag
(siehe Anhang Nr. 14)
oder
Bussenantrag an Gemeinderat
(siehe Anhang Nr. 15)

162

Seite 2

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerdienste

Datum: []

Rapport: An die Regionalpolizei, []

Personalien: Nachname, Vorname, geb. [], von Heimato(r)Nationalität, wohnhaft Adresse, Wohnort, Telefon, E-Mail (falls vorhanden)

Schriftenverkehr/Korrespondenz vom [] Frist 8 Tage keine Reaktion
1. Erinnerung vom [] Frist 5 Tage keine Reaktion
2. Erinnerung vom [] Frist 3 Tage keine Reaktion

Die Schreiben sind angekommen, es gab keine Retouren.

Sachverhalt: Der folgende Text gilt als Beispiel und ist dem effektiven Sachverhalt anzupassen.
[] wohnt laut Vermieter seit 01.01.1111 an der Musterstrasse 10 in Muster.
Er hat sich weder in [] ab- noch in Muster angemeldet.
Weitere wichtige Informationen folgen hier.

Auftrag: Abklärung der Meldeverhältnisse
 Zuführung bei den Einwohnerdiensten [] gemäss § 11 Abs. 1 PöGG
 Verzeigung und Rapportierung an die zuständige Strafbehörde
 Kopie Anzeigerapport oder Bericht an die Einwohnerdienste

EINWOHNERDIENSTE MUSTER

Blättern
 Schriftenverkehr/Korrespondenz
 Zustellnachweis A-Post plus
 []

Anhang Nr. 14

Meldung_Regionalpolizei.doc

Tatbestand

Ausländer

- Nichtanmelden bei den Einwohnerdiensten nach Zuzug aus dem Ausland innerhalb von 14 Tagen resp. 14 Tage vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts
Art. 12 Abs. 1 AIG, Art. 10 Abs. 1 und 2 VZAE
- Nichtanmelden nach Zuzug aus einem anderen Kanton bei den Einwohnerdiensten des neuen Wohnorts innerhalb von 14 Tagen
Art. 12 Abs. 2 AIG, Art. 10 Abs. 1 VZAE
- Nichtanmelden nach Zuzug aus einer anderen gggg. Gemeinde bei den Einwohnerdiensten des neuen Wohnorts innerhalb von 14 Tagen
Art. 12 Abs. 2 AIG, Art. 10 Abs. 1 VZAE
- Nichtanmelden nach Zuzug als Wochenaufenthalter bei den Einwohnerdiensten des neuen Aufenthaltsortes innerhalb von 14 Tagen
Art. 12 Abs. 2 AIG, Art. 16 Abs. 1 VZAE
- Nichtabmelden innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegzug in andere Gemeinde in der Schweiz
Art. 15 AIG, Art. 15 Abs. 1 VZAE
- Nichtabmelden bei Wegzug ins Ausland
Art. 15 AIG, Art. 15 Abs. 2 VZAE
- Nichtabmelden nach Aufgabe des Wochenaufenthalts
Art. 15 AIG, Art. 15 Abs. 2 VZAE
- Nichtvorweisen/Nichtabholen Ausländerausweis (Nichtabholen Ausländerausweis)
Art. 72 Abs. 1 VZAE
- Nichtabgabe Verfallsanzeige
Art. 72 Abs. 1 VZAE

Schweizer

- Nichtanmelden bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz), trotz Aufforderung
§§ 7 Abs. 1 und 14 RMG
- Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen, trotz Aufforderung
§§ 7 Abs. 2, 8 und 14 RMG
- Nicht hinterlegen des Heimatscheins bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen, trotz Aufforderung
§§ 9 Abs. 4 und 14 RMG, 3 RMV
- Nicht hinterlegen des Heimatausweises bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen, trotz Aufforderung
§§ 9 Abs. 4 und 14 RMG, 3 RMV
- Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde bzw. innerhalb des Gebäudes innert 14 Tagen, trotz Aufforderung
§§ 7 Abs. 2, 8 und 14 RMG

Schweizer & Ausländer

- Erteilen unwahrer und unvollständiger Angaben zu Tatsachen, welche im Einwohnerregister und im GWR erfasst werden
§ 9 Abs. 1 RMG
- Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohnerregister und im GWR erfasst werden, trotz Aufforderung
§ 9 Abs. 1 RMG
- Nichtvorsprechen bei den Einwohnerdiensten, trotz Aufforderung
§ 9 Abs. 1 RMG
- Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten, trotz Aufforderung
§§ 10 RMG, 5 RMV

163

Postadresse: Einwohnerdienste Muster, Postfach, 1111 Muster

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerdienste

Datum: []

Rapport: An den Gemeinderat

Betrifft: **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen / § 7 Meldepflicht und § 14 Meldefristen**

Ort: []

Mahnungen: Aufforderung vom []
1. Erinnerung vom []
2. Erinnerung vom []

Beanzeigte/r: []

Sachverhalt: []

Erwägungen: []

Antrag: []

Meldung_Gemeinderat.doc
Anhang Nr. 15

164

Vorgehen bei Nichtabmeldung

Sofern Wegzugsadresse bekannt ist:

- Wegziehende Person zur Abmeldung auffordern (siehe Anhang Nr. 16)
- neue Wohngemeinde informieren, damit diese parallel die nötigen Schritte einleiten kann (analog Mahnwesen Adressänderung).
- Auf keinen Fall HS direkt an die neue Wohngemeinde zu senden.

In Ausnahmefällen!

- HS in Absprache mit neuer Gemeinde, direkt an EWD zustellen
- Abmeldung von Amtes wegen

165

Zofingen,

Ausstehende Um- oder Abmeldung

Sehr geehrter Herr

Wir haben erfahren, dass Sie nicht mehr an der uns gemeldeten Adresse wohnhaft sind.

Nach dem kantonalen Register- und Meldegesetz haben Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen oder sie ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz aufgeben. Für die Meldepflicht gilt eine gesetzliche Frist von 14 Tagen.

Wir bitten Sie deshalb freundlich, sich **innerhalb von 14 Tagen** bei uns um- oder abzumelden. Bei einer Adressänderung innerhalb von Zofingen benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Für eine Abmeldung müssen Sie persönlich bei uns am Schalter vorsprechen und dabei Ihre Meldebestätigung und einen amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Reisepass oder Ausländerausweis) vorweisen.

Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie sowohl die Um- als auch die Abmeldung elektronisch vornehmen können. Den entsprechenden Weblink finden Sie auf unserer Homepage unter www.zofingen.ch/ummelden.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Kopie an
Einwohnerdienste «neuer Wohnort»

Anhang Nr. 16

166

12. Datenschutz

HB Kapitel 4 / Datenschutz



- IDAG (SAR 150.700)
- VIDAG (SAR 150.711)
- Leitfaden Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz
www.idag.ag.ch

167

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau

➔ **Gunhilt Kersten Merker**

Anschrift:

Bahnhofplatz 13

5201 Brugg

Tel. 062 835 45 65

Mail: oedb@ag.ch, Homepage: www.ag.ch

➔ Wichtige Auskunftsstelle bei sämtlichen Datenschutzfragen

➔ Schlichtungsstelle zwischen Behörden und Privaten

168

Adress- und Personendaten-Auskünfte Erweiterte & einfache Datenauskunft

**Worauf ist generell bei Auskünften zu achten?
Unterschied?**

169

Grundsatz für den Datenschutz

Die Einwohnerdienste sind nicht nur für die **Erhebung** von Daten verantwortlich, sondern auch für die **zweckgebundene Weitergabe** und damit **für den Schutz dieser Daten vor missbräuchlicher Verwendung.**

170

weitere Datenschutzgrundsätze ...

- **Generell: So viel wie nötig – so wenig wie möglich! (§ 9 IDAG)**
 **Datensparsamkeit**
- jede Anfrage ist zu begründen (Interessennachweis)
- Identität der anfragenden Stelle (Behörde & Privat) muss in jedem Fall feststehen
- Daten sind nach Möglichkeit an ihrem **Ursprung** (betroffene Person selbst, Zivilstandsamt, Steueramt, Migrationsamt etc.) zu erheben und nicht über andere Kanäle (§ 13 IDAG)
 bzw.
- keine Weitergabe von Informationen aus Datensammlungen anderer Amtsstellen (z.B. Amt für Migration und Integration)

171

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerdienste

Adresse individuell

18111 Muster, 14. Juni 2016

Auskunft über Personendaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben über die unten erwähnte Person eine Auskunft verlangt und erhalten gestützt auf §§ 13 ff. des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 die nachstehenden Daten.

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Heimatort(e)/Nationalität

Adresse

Zuzugsort

Zuzugsdatum

Wegzugsort

Wegzugsadresse

Wegzugsdatum

Bemerkungen

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE „Gemeinde“
Vorname/Name, Funktion

Gebühr: CHF 20.00

Auskunft_erweitert.doc

172

GEMEINDE MUSTER
Einwohnerdienste

Adresse individuell

SYSTEMMUSTER, 13. Februar 2022

Auskunft über Personendaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben über die unten erwähnte Person eine Auskunft verlangt und erhalten nachstehend gestützt auf § 16 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 eine Adressauskunft.

Name
Vorname(n)

Adresse

Wegzugsort
Wegzugsadresse

Bei verstorbenen Personen erfolgt folgender Text:

Bemerkungen

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE „Gemeinde“

Gebühr: CHF 20.00

Auskunft_einfach.doc

173

Auskunft_einfach_Version 24.11.2011.doc

IDAG

§ 8 Grundsatz

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn

- a) dafür eine Rechtsgrundlage besteht, oder
- b) dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe des bearbeitenden Organs erforderlich ist, oder
- c) die betroffene Person eingewilligt hat, oder
- d) die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann.

² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling sind nur zulässig, wenn *

- a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder
- b) * dies für die Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder
- c) die betroffene Person eingewilligt hat, oder
- d) die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt.

IDAG**§ 13** Informationspflicht

¹ Das öffentliche Organ beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst. Es informiert diese über jede Beschaffung von Daten.

Die Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

Die Information umfasst insbesondere Angaben über *

- a) * das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten,
- b) * die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,
- c) * die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens,
- d) * die Empfängerinnen oder Empfänger der Daten oder deren Kategorien, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden und
- e) * die Rechte der betroffenen Person.

² Die Informationspflicht entfällt, wenn *

- a) * die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 1 verfügt,
- b) * das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder
- c) * die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

³ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Personendaten (§ 25). *

175

Datenschutz innerhalb Gemeindeverwaltung

HB Kapitel 4.3 / Datenschutz innerhalb der Gemeindeverwaltung



- keine Selbstbedienung
- bei elektronischem Zugriff auf Einwohnerdaten
 - individuelle Abfragemasken
 - event. Datenschutzerklärungen unterzeichnen lassen
- werden Daten nur ab und zu benötigt:
 - kein elektronischer Zugriff auf Einwohnerdaten
 - Auskünfte telefonisch/persönlich erteilen

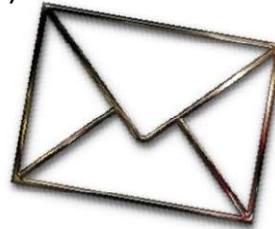
176

Datenschutz ausserhalb Gemeindeverwaltung

HB Kapitel 4.4 / Datenschutz ausserhalb der Gemeindeverwaltung
Bekanntgabe von Adressen und Personendaten

Man unterscheidet zwischen Auskünften

- an Amtsstellen
- für Spezialfälle (z.B. Krankenkassen)
- an private Dritte



177

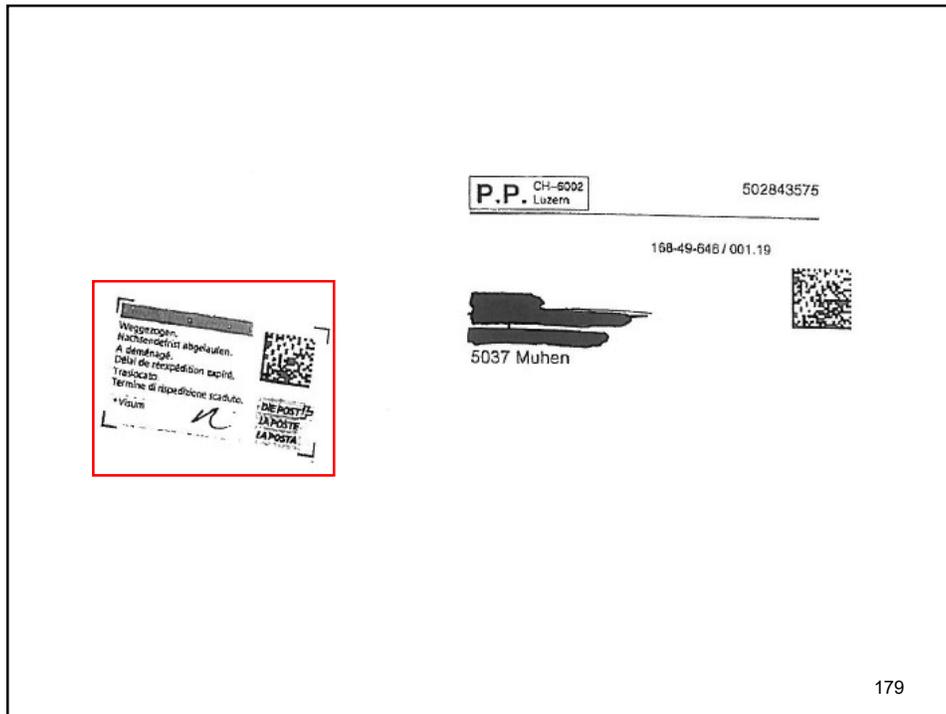
Berechtigtes Interesse (Interessensnachweis)

HB Kapitel 4.4.2 / Berechtigtes Interesse

Auskünfte an Private Dritte (§ 16 Abs. 1 IDAG):

- Begründung muss glaubhaft gemacht werden
- Neugier oder Rechtsmissbrauch = **KEIN** begründetes Interesse
- schriftliche oder persönliche Anfrage
- nicht in jedem Fall Vorlage eines zusätzlichen Dokumentes nötig

178



179

Auskünfte an Amtsstellen und öffentliche Organe

HB Kapitel 4.4.4 / Auskünfte an Amtsstellen und öffentliche Organe

IDAG

§ 14 Bekanntgabe an öffentliche Organe

¹ Personendaten können unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn *

- a) * die Voraussetzungen gemäss den §§ 8 und 9 erfüllt sind oder
- b) * dies zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe des datenempfangenden Organs erforderlich ist. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungsbestimmungen.

² ... *

³ Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn ein angemessener Schutz der Persönlichkeit betroffener Personen, namentlich durch eine genügende Gesetzgebung, gewährleistet ist.

⁴ Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist.

⁵ Öffentliche Organe haben ihren vorgesetzten Behörden Personendaten bekannt zu geben, wenn diese die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.

180

- Vorgehen nach Datenschutz-**Schema 3**
- telefonische Auskünfte möglich, sind allerdings mit Vorsicht zu behandeln und sollten vermieden werden.
Allfällige Überprüfung der Anfragestelle durch Rückruf (Identität muss feststehen)
- Bei Auskunftssperre → schriftliche Anfrage
(auch bei Amtsstelle möglich)
(siehe auch F 186)
- Vorsicht bei Krankenversicherungen
= (private) Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben
(siehe ab F 185)

181



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Zentrale Inkassostelle

Muster «Anfrage und
Auskunft an Amtsstelle»

CH-3003 Bam, EFV_ZI

<p>Einwohnerkontrolle Kirchplatz 26 Postfach 4800 Zolingen</p>	<p>Datum: 22.12.2015 Telefon direkt: +41 58 462 81 82 Telefax: +41 58 462 82 84 E-Mail: zdf@efv.admin.ch Adresse: Montbijoustrasse 118 3003 Bam</p>
--	---

Dossier-Nr.: 197451 BRU

ERWEITERTE ADRESSAUSKUNFT

Schuldnerin: _____ 4800 Zolingen

Gläubigerin/Vertreterin: **Schweizerische Eidgenossenschaft, v. d. Eidg. Finanzverwaltung, Zentrale Inkassostelle**

Forderungsgrund:
VS des BA Zolingen vom 20.03.2014 betr. Rückforderung von züviel bezogenen Leistungen durch die Unia Arbeitslosenkasse. Kasserverfügung vom 21.12.2011 von CHF 1'587.65. Beglichen CHF 1'087.65.

Adresse _____

Wegzug am/mach: _____

Tel./Natel Nr. _____

Beruf: _____

Arbeitgeber/Adresse/Tel. Nr.: _____

Heimatort: _____

Geburtsdatum: _____

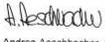
Gesetzliche/r Vertreter/in: _____

Zivilstand: _____

Name/Vorname Ehepartner/in: _____

Danke für Ihre Angaben.

Freundliche Grüsse



Andrea Aeschbacher, Sachbearbeiterin Inkasso
Antwortbogen

182

Strassenverkehrsamt



- Seit Anschluss an das kantonale Einwohnerregister nur noch telefonische Einzelanfragen.

Strafregister



- Anspruch auf Daten, die für Einträge im VOSTRA (zentrales, vollautomatisiertes Strafregister) benötigt werden (Staatsanwaltschaft, Gericht...)

183

Spezialfälle

Notare / Anwälte

- bei ihrer **gesetzlichen Beurkundungstätigkeit** gelten **Notare** in Bezug auf den Umfang der Datenbekanntgabe **als öffentliche Organe**
- telefonische Auskünfte «*möglich*», sofern Identität feststeht
- mit schriftlicher Begründung, Zustellen einer Hauptwohnsitzbescheinigung möglich
- **Auskünfte und Dokumente = gebührenpflichtig**
- Vorsicht bei Tätigkeit als Anwalt → private Dritte!
- ohne Vollmacht, kein Anspruch auf Hauptwohnsitzbescheinigung

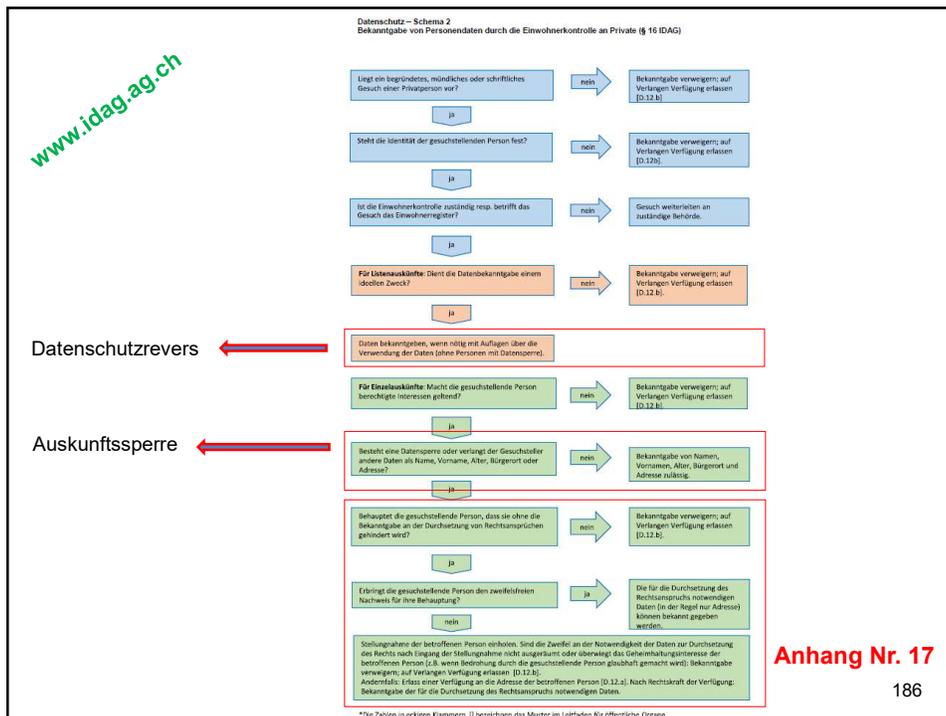
184

Spezialfälle

private Organisationen mit «öffentliche-rechtlichen» Aufgaben
z.B. obligatorische Krankenversicherung (KVG)

- Tatsächlich KVG oder VVG?
- Auskünfte gemäss Art. 32 ATSG sind nur in Einzelfällen gratis!
- Vorgehen nach Schema 2 aus dem Leitfaden IDAG
(nächste Folie bzw. Anhang Nr. 17)

Siehe auch VAE-News vom 14.02.2023



SWICA Gesundheitsorganisation
Römerstrasse 38
8401 Winterthur

Telefon 052 244 24 40
Telefax 052 244 24 93
E-Mail monica.balmer@swica.ch
Internet www.swica.ch

Generaldirektion
Einwohnerkontrolle Zofingen
Kirchplatz 26
Postfach
4800 Zofingen

Winterthur, 09.10.2014 / BAM

Adressnachforschung
Unsere Referenz 5145165 / 943'392 / BAM (Bitte immer angeben!)

Schuldner Geb.
4800 Zofingen

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte geben Sie uns gemäss Art. 32 Abs. 1 ATSG (Bezug von Beiträgen) Auskunft über unseren Schuldner (sowie allfällige Familienangehörige), da wir ihn postalisch nicht erreichen und somit die Post nicht zustellen können. Der Schuldner (sowie allfällige Familienangehörige) ist/sind bei uns KVG-versichert.

Was wenn VVG-versichert?

Wir danken für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

SWICA Krankenversicherung AG
Inkassowesen

Isabelle Brunner
Teamleiterin

Monica Balmer
Sachbearbeiterin

Auskunftsformular

943'392 BAM

Schuldner	Unsere Informationen	Korrekturen und Ergänzungen
Name / Vorname		
Versicherten-Nr. / Name(n) / Vorname(n)		
Zusatz		
c/o		
Strasse	4800 Zofingen	
PLZ Wohnort	4800 Zofingen	
zugezogen von, Datum		
weggezogen nach (genaue Adresse), Datum		
Bemerkungen		

Muster «Anfrage und Auskunft an Private»

SWICA

Siehe auch NEWS VAE 14.02.2023

187

Datenbekanntgabe

Kostenlose Amts- und Verwaltungshilfe gemäss Art. 32 ATSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie ersuchen um eine kostenlose Auskunft gemäss Art. 32 ATSG. Aus den nachstehenden Gründen können wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen:

Primär erfolgt die Versicherungsadministration und Geschäftsführung in direkter Zusammenarbeit zwischen der Versicherungsgesellschaft und den Versicherungsnehmern. Versicherungsnehmer unterliegen für den Vollzug der Versicherung einer Mitwirkungspflicht und in der Folge gegenüber der Versicherungsgesellschaft einer umfassenden Auskunftspflicht. Auskünfte im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe müssen somit nicht voraussetzungslos, mithin auch nicht kostenlos, erteilt werden.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 ATSG geben die zuständigen Behörden den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen
- die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge
- die Festsetzung und den Bezug der Beiträge
- den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Die (kostenlose) Amts- und Verwaltungshilfe kommt demnach nur im Ausnahmefall zur Anwendung, etwa dann, wenn die erforderliche Mitwirkungspflicht eines Versicherungsnehmers aus objektiven Gründen nicht beansprucht werden kann bzw. nachweislich nicht zum Tragen kommt. Dies trifft beispielsweise zu, wenn dieser postalisch nicht mehr erreichbar ist.

Diese Bestimmungen der Kostenlosigkeit gelten ausserdem nur für die obligatorische Krankenversicherung. Die Auskünfte, welche die Zusatzversicherungen VVG betreffen, sind kostenpflichtig (CHF 20.00 zuzüglich allfällige Porto- und Versandkosten).

Im konkreten Fall haben Sie uns um routinemässige Auskunft ersucht, ohne dass daraus ersichtlich ist, dass die betreffenden Versicherungsnehmer bei Ihnen obligatorisch krankenversichert sind und/oder diese die notwendigen Auskünfte verweigert hätten oder selber nicht in der Lage gewesen wären beispielsweise eine Wohnsitzbestätigung einzureichen.

Wir ersuchen Sie deshalb, uns eine Kopie einer Rechnung oder der Police (Auszug) zuzustellen, um feststellen zu können, ob ein Versicherungsabschluss nach KVG oder VVG vorliegt.

Wir retournieren Ihnen Ihre Anfrage und bitten Sie, diese vervollständigt wieder einzureichen.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

188

Private Dritte

HB Kapitel 4.4.5 / Auskünfte an private Dritte

- Grundlage: §§ 15 und 16 IDAG
- **Grundsatz: So viel wie nötig – so wenig wie möglich!**
(§ 9 IDAG, Verhältnismässigkeitprinzip)
- Identität muss feststehen
- Berechtigtes Interesse ist zu belegen
- nur schriftliche Auskünfte erteilen
- einheitliche Formulare verwenden
- Kostenpflichtig Fr. 20.00

189

IDAG

§ 15 Bekanntgabe an Private

¹ Öffentliche Organe geben Privaten Personendaten nur bekannt, wenn

- a) sie dazu gesetzlich verpflichtet sind, oder
- b) die Bekanntgabe nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können, oder
- c) die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird, oder
- d) die betroffene Person eingewilligt hat.

² Öffentliche Organe haben sich vor der Bekanntgabe von Personendaten an Dritte über deren Identität zu vergewissern.

190

IDAG

§ 16 Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle; Datensperre

Die Einwohnerkontrolle **kann** privaten Dritten im Einzelfall auf Gesuch hin Namen, Vornamen, Alter, Bürgerort und Adresse einer Person weitergeben, wenn diese berechtigte Interessen glaubhaft machen

Was fällt auf?



Creditreform
Wirtschaftsauskünfte Inkasso Marketing

Creditreform Egeli Basel AG
Kreidburg Nordwestschweiz
Abteilung Wirtschaftsauskünfte
Münchenschanenstrasse 127
4002 Basel

order@basel.creditreform.ch
www.creditreform.ch
Tel: 051337 90 40
Fax: 051 337 90 45

Basel, 05.11.2014 04:08:22lppaa

Unsere Referenz (Bitte immer angeben): 506028509 BSSPKPA

Wir bitten um eine Auskunft/Information über

Adresse

Grund der Anfrage: 4802 Zofingen
Geburtsdatum: Forderung IDAG 15 2 q) 1970
Heimort / Nationalität: Sissach

Zustand: _____ / _____
Zuzug von / am: _____ / _____
Wegzug nach / am: _____ / _____
Name / Vorname Ehepartner: _____
Geburtsdatum des Ehepartners: _____
Kinder / Geburtsjahre: _____
Ausländerstatus: _____
Beruf / Arbeitgeber: _____
Beruf / Arbeitgeber Ehepartner (evtl): _____

Bitte senden Sie uns die Auskunft per Fax:

Gebühr: CHF 20.-
Verrechnung: Einzelleistung

Freundliche Grüsse



Pedro Spärrli
Bereich Wirtschaftsauskünfte
Interessensachweis

Schweiz-Verband Creditreform (Genossenschaft), Zürich
Selbständige Kreditoren in Basel, Bern, Lausanne
Lugano, Luzern, St. Gallen, Zürich
www.creditreform.ch
Mitglied von Creditreform International e.V.

Creditreform Egeli Basel AG
Kreidburg Nordwestschweiz
Münchenschanenstrasse 127
CH-4002 Basel
CHF-107 889 462 MWST
Tel: +41 61 337 90 35
Fax: +41 61 337 90 45
info@basel.creditreform.ch

Dokumentennummer: U 3834327 (Bitte immer angeben)
Bürokontakt: Giuseppe Paccios
Claudiger
Schwäbler
Grundförderung: CHF 1963.00
Aktuelle Forderung: CHF 2024.36
Referenz: 118000 (Ankündigung)

Creditreform Egeli Basel AG
Kreidburg Nordwestschweiz
Münchenschanenstrasse 127
4002 Basel
T 0513379040
F 0513379045
order@basel.creditreform.ch

Basel, 27.10.2014-ruc0r

Auftragsnummer: 506028509

Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit verfügen wir über einen Verlustschein zur Eintreibung der Forderung. Nachstehende Informationen zu diesem Fall sind uns bekannt:

Crefo-Nr.: 404931480 CredSEARCH
Adresse / Titel: Herr
Vorname, Name:
Zusatz:
G/O:
Strasse:
Postfach:
Land/St./Z/Ort/Kanton:
Telefon/Fax/Lex:
Sprache:
Geburtsdatum: 1970
Nationalität / Heimort: / Sissach BL
Zustand:
Forderungsgrund: Rechnung vom 12.05.03, bzw. Verlustschein aus Betr. Nr. 7185, ausgestellt durch BA Uerkheim, am 09.11.2005

Bemerkungen:
Besten Dank für die Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Creditreform Egeli Basel AG
(Formular ohne Livreschiff)

Muster «Anfrage und Auskunft an Private»

Verlustschein infolge Pfändung

3.02.11 57/149 SchK

BETREIBUNGSMITTEL 4813 Uerkheim Fax 069 739 68 21

4813 Uerkheim am 09. November 2005

Datum der Ausstellung: 09. November 2005 Verlustschein-Nr.: 7185 Beteiligungs-Nr.: 7185

Schuldner-Personaldaten
 Geb. Datum: 28.02.1870 Schuldner
 Wohnort: Sissach BL
 Gläubiger: ---

Gläubiger/Verkauf
 Creditreform Egeli Nordwestschweiz AG
 Postfach 4002 Basel

Ref.-Nr.: 3'009'864 118500 PC/Bank-Konto

Forderungsurkunde und deren Datum. Grund der Forderung:
 Rechnung vom 12.05.2003

Forderung Kapital	Fr.	1371.65
Zinsen	Fr.	200.05
bisherige Kosten 2	Fr.	354.30
Verlustschein-Kosten 4	Fr.	37.00
TOTAL	Fr.	1963.00
Ergänze der Beteiligung	Fr.	0.00
Ungedeckt gebliebener Betrag:	Fr.	1963.00

Für den Betrag von 1963 Franken
 "neins neun sechs drei 00/100"
 wird hiernach dem Gläubiger infolge Ablauf des Pfändungsjahres
 2. gemäß Art. 149 SCHK automatisch der gegenwärtige Verlustschein ausgestellt. Gestattet sich dem Schuldner ein weiterer 6-Monats-Rest noch
 dessen Zuteilung ohne neuen Zahlungsbefehl die Beteiligung fortzusetzen, **der Verlustschein ist beizulegen.**

3. über gegenwärtigen Verlustschein als Ersatz des früheren ausgestellt. **Zur Weiterführung der Beteiligung ist ein neuer
 Zahlungsbefehl erforderlich. Dem Fortsetzungsbegehren ist dieser Verlustschein beizulegen.**

Ausweis aus dem Bescheid über Schuldbetreibung und Konkurs
 Art. 149a 1 Die durch den kantonalen Konkursrichter festgesetzte Forderung wieder 20 Jahre nach der Verkündung des Konkurses gegenüber den Gläubigern der Konkursmasse nicht mehr zu zahlen ist, falls nach Verkündung der Forderung
 der Schuldner keine der Forderung zugehörigen Sachen im Konkursvermögen, welche den Forderungen entspricht, hat, oder, falls nach Verkündung der Forderung keine der Forderung zugehörigen Sachen im Konkursvermögen, welche den Forderungen entspricht, hat, oder, falls nach Verkündung der Forderung keine der Forderung zugehörigen Sachen im Konkursvermögen, welche den Forderungen entspricht, hat.

Zur Einlösung
 Auf dem Verlustschein kann der Gläubiger auf Zahlung der Forderung durch den Schuldner in Anspruch genommen werden, er besteht bei ihm in Höhe einer Restschuld von 1963 Franken
 die Forderung der Forderung zu zahlen. Der Schuldner ist für die durch den kantonalen Konkursrichter festgesetzte Forderung keine Zinsen zu zahlen. Abnahme, Höhe und sonstige Abgrenzungen, welche aus dem
 dem Verlustschein hervorgehen, können im Streitfall durch den Schuldner geltend gemacht werden.

1. Bei der Einlösung muss der Schuldner die Forderung durch den Schuldner in Anspruch genommen werden, er besteht bei ihm in Höhe einer Restschuld von 1963 Franken
 die Forderung der Forderung zu zahlen. Der Schuldner ist für die durch den kantonalen Konkursrichter festgesetzte Forderung keine Zinsen zu zahlen. Abnahme, Höhe und sonstige Abgrenzungen, welche aus dem
 dem Verlustschein hervorgehen, können im Streitfall durch den Schuldner geltend gemacht werden.

2. Bei der Einlösung muss der Schuldner die Forderung durch den Schuldner in Anspruch genommen werden, er besteht bei ihm in Höhe einer Restschuld von 1963 Franken
 die Forderung der Forderung zu zahlen. Der Schuldner ist für die durch den kantonalen Konkursrichter festgesetzte Forderung keine Zinsen zu zahlen. Abnahme, Höhe und sonstige Abgrenzungen, welche aus dem
 dem Verlustschein hervorgehen, können im Streitfall durch den Schuldner geltend gemacht werden.

3. Bei der Einlösung muss der Schuldner die Forderung durch den Schuldner in Anspruch genommen werden, er besteht bei ihm in Höhe einer Restschuld von 1963 Franken
 die Forderung der Forderung zu zahlen. Der Schuldner ist für die durch den kantonalen Konkursrichter festgesetzte Forderung keine Zinsen zu zahlen. Abnahme, Höhe und sonstige Abgrenzungen, welche aus dem
 dem Verlustschein hervorgehen, können im Streitfall durch den Schuldner geltend gemacht werden.

4. Bei der Einlösung muss der Schuldner die Forderung durch den Schuldner in Anspruch genommen werden, er besteht bei ihm in Höhe einer Restschuld von 1963 Franken
 die Forderung der Forderung zu zahlen. Der Schuldner ist für die durch den kantonalen Konkursrichter festgesetzte Forderung keine Zinsen zu zahlen. Abnahme, Höhe und sonstige Abgrenzungen, welche aus dem
 dem Verlustschein hervorgehen, können im Streitfall durch den Schuldner geltend gemacht werden.

Betreibungsmittel
 4813 Uerkheim


193

GEMEINDE MUSTER

Einwohnerkontrolle

Creditreform Egeli Basel AG
 Kreisbüro Nordwestschweiz
 Abteilung Wirtschaftsauskünfte
 Münchensteinerstrasse 127
 4002 Basel

1111 Muster, 17. November 2013

Auskunft über Personendaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben über die unten erwähnte Person eine Auskunft verlangt und erhalten nachstehend
 gestützt auf § 16 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den
 Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 eine Adressauskunft.

Name **Muster**
 Vorname(n) **Hans**
 Adresse **Hauptstrasse 99, 1111 Muster**
 Wegzugsort **4444 Bernhausen**
 Wegzugsadresse **Tiefengraben 22**

Bemerkungen ---

Freundliche Grüsse
EINWOHNERKONTROLLE MUSTER
 Maxima Müller, Leiterin Einwohnerkontrolle

Gebühr: CHF 20.00

194

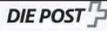
Eventuell folgende Bemerkung anbringen:

«Erweiterte Daten benötigen eine Begründung»

195

- **Schweizerische Post / Swisscom / SBB** = private Dritte
 - schriftlich gegen Gebühr
 - keine Weitergabe von Familien-/Haushalts-/Arbeitsinformationen
- **Spitäler** = private Dritte
 - telefonische + gebührenfreie Auskünfte **nur in Notfallsituationen !!**
- **Versicherungen und Banken** = private Dritte
 - Achtung bei Versicherungen in Kombination mit Krankenkassen!

196



Post CH AG
PostMail
Kompetenzcenter Adressen
Strossmatt 6
Postfach 2151
6010 Kriens 2

Tel: +41 58 586 67 07
Fax: +41 58 667 45 81
www.post.ch/adresspflege
adresspflege@post.ch

Gemeinde Wittnau
 Eing.: 04. Okt. 2021

Post CH AG, PostMail, Postfach 2151, 6010 Kriens 2

Gemeindekanzlei
5064 Wittnau

Siehe auch NEWS VAE vom
18.08.2020 & 12.04.2021

Datum: Kriens, 29. September 2021

Adressanfrage

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der Zustellung von Postsendungen strebt die Schweizerische Post stets beste Qualität an. Briefe und Pakete treffen zuverlässig und aller meistens ohne zeitliche Verzögerung bei den Empfängern ein. Dabei sind die Post und ihre Kunden auf aktuelle Adressdaten angewiesen. Veraltete Adressen führen zu unzustellbaren Sendungen und aufwändigen Retouren – zum Nachteil von Absendern und Empfängern.

Damit die Absender über möglichst aktuelle Adressen verfügen, kann die Post unter bestimmten Voraussetzungen vorhandene Adressdaten aktualisieren und Dritten zur Verfügung stellen. Die Rahmenbedingungen für die Post sind in Postgesetz und –verordnung ausgeführt.

Dort, wo die Post nicht auf Basis ihrer eigenen Daten Auskunft geben kann, führt sie im Auftrag ihrer Kunden entsprechende Nachforschungen bei Dritten durch und unterstützt so private Personen und Organisationen auf deren Anfrage hin bei der Aktualisierung von Adressen.

Die vorliegende Anfrage basiert auf einem Auftrag eines Kunden. Im beiliegenden Formular finden Sie die letzte bekannte Adresse der Person, von der die aktuelle Adresse gesucht ist. Wir wären froh, wenn Sie uns die neue Adresse für die Weiterverwendung durch unseren Kunden zur Verfügung stellen können und gelangen deshalb mit der Bitte an Sie, uns diese neue Adresse mitzuteilen.

Bitte verwenden Sie für die Beantwortung der beiliegenden Adressanfrage ausschliesslich das beigelegte Formular.

Wir danken Ihnen herzlich für die Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Kompetenzcenter Adressen

197



Die Schweizerische Post, Aggregationsort Adressen, Hauptquartier (Dach)
Strossmatt 6, Postfach 2151, 6010 Kriens 2

Einwohnerkontrolle

5037 Muhen

Adressanfrage

Alte Adresse	Neue Adresse
Datum: [redacted]	
ID: [redacted]	
KIND: ID: [redacted]	
Name: [redacted]	
Vorname: [redacted]	
N-Zusatz: [redacted]	
Strasse / Hstr.: [redacted]	
PLZ / Ort: [redacted]	
Jahrgang: [redacted]	

Für die Beantwortung dieser Adressanfrage sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Formular benutzen.

Wir bitten Sie um Informationen über die neue Adresse der folgenden Person. Teilen Sie uns ebenfalls neue Adressen im Ausland mit.

Falls die neue Adresse der gesuchten Person nicht bekannt oder die Person verstorben ist, bitten wir Sie für weitere Nachforschungen um die folgenden Informationen:

Geburtsdatum: _____

Heimatort / Land: _____

Zugezogen von: _____

Abmeldedatum: _____

Todesfalldatum: _____



00378067



4597883

20.00 Sfr./J.C./0014

198

"1111 Muster", 3. September 2018

Datenschutzrevers

Die unten aufgeführte anfragende Stelle stellt aufgrund von § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 den Antrag um Adressauskunft der folgenden Person(en):

"Aufzistung der beantragten Person(en)"

- ◆ Die Adressen werden für folgenden Zweck abgegeben: "Aktualisierung Adressdaten".
- ◆ Die Adresse(n) ist/sind zur Vermeidung von unzustellbaren Sendungen der "Post" bestimmt.
- ◆ Die Weitergabe dieser Adressen an Dritte ist nicht erlaubt.
- ◆ Werden Etikettier- und Verpackungsarbeiten an Dritte weitergegeben, sind diese auf die vorgenannten Datenschutzbestimmungen aufmerksam zu machen.

Der Unterzeichnende haftet persönlich für die Einhaltung der vorstehenden Datenschutzbestimmungen.

Name der anfragenden Stelle:

"Anfragende Stelle"

Name der verantwortlichen Person:

"Name, Vorname"

Funktion der verantwortlichen Person:

Unterschrift:

.....

Freundliche Grüsse

EINWOHNERDIENSTE MUSTER

Kopie an Antragsteller/in

Datenschutzrevers_Einzelauskunft.doc

199

Formular- und Listenauskünfte

HB Kapitel 4.5 / Formular- und Listenauskünfte

- Listen und Etiketten an **Amtsstellen**
 - Zweck der Bestellung muss bekannt sein
 - keine Weitergabe von Daten, die nicht angefragt bzw. benötigt werden
- Listen und Etiketten an **private Dritte**
 - **ideeller Zweck** gemäss § 9 Abs. 2 VIDAG muss erfüllt sein
 - keine Abgabe von Listen für kommerzielle Zwecke!
 - Überprüfung der zu verschickenden Unterlagen

200

ZEWO-Gütesiegel



Stiftung Zewo
Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige,
Spenden sammelnde Organisationen

Für Spendende > Für Hilfswerke > **Das Gütesiegel** v Über uns >

Home » Das Gütesiegel » Bedeutung »

Bedeutung

Was wird geprüft?

Wie wird geprüft?

Anwendung

Kampagne

Bedeutung

Die Zewo Gütesiegel zeichnet vertrauenswürdige Hilfswerke aus. Sie erhalten das Gütesiegel nach erfolgreich bestandener Prüfung durch die Zewo und werden regelmässig auf den gewissenhaften Umgang mit den ihnen anvertrauten Mitteln kontrolliert.

Das Gütesiegel steht für:

- zweckbestimmten, wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz der Mittel
- transparente Information und aussagekräftige Rechnungslegung
- unabhängige und zweckmässige Kontrollstrukturen
- aufrichtige Kommunikation und faire Mittelbeschaffung

Verzeichnis

✓ Verzeichnis der Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel (pdf)

Service für Spendende

- > Informiert spenden
- > Neu zertifizierte Organisationen
- > Rezerifizierte Organisationen
- > Beschwerdeservice
- > Warnungen

www.zewo.ch

(Das Gütesiegel, Verzeichnis der Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel)

201

- Abgabe von Listen und Etiketten an private Dritte
 - gegen Unterzeichnung Datenschutzrevers (siehe nächste Folie)
 - Gebühr gemäss § 23 RMV
 - Datenbekanntgabe in Form von Etiketten
 - Liste soll nur soviel wie unbedingt nötig enthalten!
- Personen mit Datensperre (klein und gross!) dürfen nicht auf Listen erscheinen.
Ausnahme = Listen für Amtsstellen (bzw. Einzelfallbeurteilung)
- Keine Listen/Etiketten an gewöhnliche Private!
- Pro Senectute: siehe Newsletter Nr. 2013-03, 2012-01 + 02

1111 Muster, 14. Juni 2016

Datenschutzrevers

Der unten aufgeführte Verein stellt aufgrund von § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 und § 9 Abs. 2 lit. c der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 den Antrag um Adressabgabe der

"Auflistung der gewünschten Daten"

in Form von Adressetiketten. Gleichzeitig wird von den nachstehenden Bestimmungen Kenntnis genommen:

- ◆ Die Adressen werden für folgenden Zweck abgegeben: "Beschrieb".
- ◆ Die Adressen sind zum einmaligen Gebrauch für den bezeichneten Zweck bestimmt.
- ◆ Jede weitere Nutzung der Adressen, wie Mehrfachverwendung, Weitergabe oder das Kopieren zur Erstellung einer Adresskartei usw. ist nicht erlaubt.
- ◆ Werden Etikettier- und Verpackungsarbeiten an Dritte weitergegeben, sind diese auf die vorgenannten Datenschutzbestimmungen aufmerksam zu machen.

Der Unterzeichnende haftet persönlich für die Einhaltung der vorstehenden Datenschutzbestimmungen.

Name:

"Name, Vorname"

Funktion im Verein:

Unterschrift:

Adressetiketten ausgehändigt am:

Freundliche Grüsse

EINWOHNERDIENSTE MUSTER

Kopie an Antragsteller/in

Datenschutzrevers_Verein.doc

203

Kindes- und Erwachsenenschutz

HB Kapitel 4.6.1 Kindes- und Erwachsenenschutz

- Keine Auskünfte über Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen erteilen
=> auch nicht an Amtsstellen
=> Verweis an zuständige Stelle = Familiengericht (KESB)
- Link zum Schweizerischen Adressverzeichnis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB:
<http://kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>

204

Auskünfte – Sonderfälle

- **Adoption**

HB Kapitel 4.6.2 / Adoptionen

Anfragen an Aufsichtsbehörde weiterleiten:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Bürgerrecht und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

- **Amts- und Verwaltungshilfe** gemäss Art. 32 ATSG, Art. 87 BVG

HB Kapitel 4.6.3 / Amts- und Verwaltungshilfe

- kostenlose Auskunft im Einzelfall
- Anfrage muss begründet sein

205

Datensperre «gross & klein»

HB Kapitel 4.4.3 / Datensperre



- § 16 Abs. 3 IDAG
Jede Person kann verlangen, dass die sie betreffenden Personendaten nicht an private Dritte weitergegeben werden.
- Beantragung mündlich oder schriftlich
Angabe von Gründen = freiwillig
- Unterscheidung zwischen
 - kleiner Datensperre (= Adresssperre) und
 - grosser Datensperre (= Auskunftssperre)
- Auskunftssperre wird schriftlich bestätigt
- Antrag auf Aufhebung der Sperre hat schriftlich zu erfolgen
- Bei Geburt, Wiederezug, Wegzug von Haushaltsmitgliedern von Personen mit Datensperre ist nachzufragen, ob die Datensperre auch für diese Personen zu gelten hat.

206

Möchten Sie Ihre Daten sperren?

Eine Sperrung der eigenen Adresse und der persönlichen Daten kann voraussetzungslos und ohne Angabe von Gründen bei den Einwohnerdiensten des Wohnortes mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Datensperre wird im Einwohnerregister vermerkt.

Eine Datensperre zur Vermeidung von Werbesendungen ist nicht nötig, da die Einwohnerdienste keinen Handel mit Adressen für Werbe- und Marketingzwecke betreiben dürfen.

Will man mit einer Datensperre erreichen, dass die Adresse für bewilligte Adressabgaben wie zum Beispiel an Vereine für ideale Zwecke, politische Parteien zur Förderung des politischen Interesses oder gemeinnützige Organisationen gesperrt wird, genügt eine einfache **Datensperre**.

Eine vollständige **Auskunftssperre** verbietet den Einwohnerdiensten jegliche Auskunftgabe über die Personendaten inkl. Adresse. Diese Datensperre empfiehlt sich vor allem bei Bedrohung oder Verfolgung. In diesem Fall sollte auch bei der letzten Wohngemeinde auf die Wegzugsadresse eine Datensperre errichtet werden. Zusätzlich wird empfohlen, auch beim Strassenverkehrsamt, beim Postamt oder der Swisscom eine Datensperre (schriftlich) zu beantragen. Die Auskunftssperre wird von den Einwohnerdiensten schriftlich bestätigt.

Wenn eine Auskunftssperre besteht, werden auch dann keine Auskünfte erteilt, wenn die Herausgabe im Sinne der nachgefragten Person sein könnte (beispielsweise bei Anfragen für die Organisation von Klassenzusammenkünften oder zur Kontaktaufnahme früherer Bekannter).

Anderen Amtsstellen werden trotz der Datensperre (Adress- und Auskunftssperre) Auskünfte erteilt, sofern sie einen Rechtsanspruch darauf haben.

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) werden Adressen und Daten an private Personen und Institutionen trotz Auskunftssperre mitgeteilt, sofern die anfragende Stelle nachweist, dass die Sperrung sie an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person hindert (zum Beispiel beim Vorliegen eines Kreditvertrages mit Unterschrift der nachgefragten Person oder zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages wie Auskünfte an die obligatorische Krankenversicherung). Wenn der Interessennachweis nicht oder nur ungenügend erbracht werden kann, wird vor der Bekanntgabe der Daten der angefragten Person ermöglicht, zur Anfrage Stellung zu nehmen und diese zu begründen. Das detaillierte Verfahren ist auf der Homepage www.ag.ch/idag (Leitfaden für Behörden) einsehbar.

Die Aufhebung der Datensperre ist gemäss § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) schriftlich zu stellen.

Haben Sie Fragen zur Datensperre?

Die Einwohnerdienste stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Telefonnummer:

Merkblatt_Datensperre.doc

Muster Zofingen siehe Anhang Nr. 18

207

Bestätigung der Datensperre

Sehr geehrter Herr

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01.01.9999, mit dem Sie die Sperrung Ihrer Personendaten (Auskunftssperre) hinsichtlich einer Bekanntgabe an Private im Sinne von § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) verlangen. Die entsprechenden Vermerke haben wir in sämtlichen Datensammlungen der Einwohnerkontrolle vorgenommen.

Sie sind berechtigt, jederzeit schriftlich das Gesuch um Aufhebung der Datensperre zu verlangen (§ 8 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen; VIDAG).

Hinweis: Diese Datensperre gilt nur für die Einwohnerdienste und die von ihr geführten Register. Die Bekanntgabe von Daten, die bei anderen Stellen erfasst sind, wird dadurch nicht berührt. Sollten Sie das Bedürfnis haben, weitere (Adress-) Daten sperren zu lassen (z.B. bei Bedrohungen, Belästigungen etc.), empfehlen wir Ihnen, bspw. beim Strassenverkehrsamt, bei der Swisscom oder beim Postamt entsprechende Gesuche (schriftlich) zu stellen. Bitte beachten Sie auch, dass die Datensperre bei allfälligen früheren oder zukünftigen Wohnorten separat gemeldet werden muss.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

208

Datensperre «von Amtes wegen»

Es kann bei Anfragen nicht generell § 16 Abs. 3 IDAG angewandt werden.

Beispiel:

Bei getrennter Ehe wird nach dem anderen Partner gefragt oder es geht um Unterhaltsbeiträge des geschiedenen Ehepartners.

Auch ohne Datensperre ist abzuwägen, ob die Auskunft zu verantworten ist. Vorsichtshalber ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

209

13. Gebühren

HB Kapitel 9 / Gebühren



Auszug Register- und Meldeverordnung (RMV), § 23 Abs. 1

Die Einwohnerkontrolle bezieht folgende Gebühren:

- | | |
|--|---|
| a) Ausstellung des Heimatausweises | CHF 20.– |
| b) Ausstellung einer Hauptwohnsitzbescheinigung | CHF 20.– |
| c) Bescheinigung der Personalien und Ausstellung von Lebensbescheinigungen | CHF 20.– |
| d) Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister an Dritte | CHF 20.– |
| e) Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister | CHF -.05/Person
mind. CHF 50.– |

210

Gebühren Einzel-/Listenauskünfte RMV § 23

- Einzelauskünfte an Dritte = CHF 20.-
- Listenauskünfte = CHF 0.05 pro Person, **mindestens jedoch** CHF 50.-
- möglicher Gebührenerlass bei politischen Parteien (§ 10 Abs. 2 VGPR)

neu seit Revision RMG

RMG § 25a

Ermässigung oder Erlass von Gebühren

¹Die Gemeinden können die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.

→ Vernunft und Gleichbehandlung

211

Auszug aus der Register- und Meldeverordnung (RMV)

§ 23 Abs. 2

Keine Gebühren werden erhoben für die

- a) Ausstellung der Meldebestätigung bei der Anmeldung, bei Erreichen der Volljährigkeit sowie bei Änderung des Personenstands, Namens oder Bürgerrechts,
- b) Ausstellung von Heimatausweisen für Personen unter 18 Jahren.

212

Auszug aus der Register- und Meldeverordnung (RMV)**§ 25**

Auslagen, namentlich für Nachforschungen, Datenträger, Kopien, Porti und Übersetzungen, werden zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

213

Fachfragen von Verbandsmitgliedern
fachfragen@vae.gemeinden-ag.ch

Denise Zinniker
Einwohnerdienste Zofingen
Tel. 062 745 71 40

denise.zinniker@zofingen.ch

214